Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4817

8.10.2026

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2025

(C/2026/4817)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF 3

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL 7

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 9

JAHRESABSCHLÜSSE DER EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ UND „AFRIKA“ 48

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2025 49

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „AFRIKA“ 2025 56

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 64

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 68

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2025 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Grundsätzen, Regeln und Methoden der Rechnungslegung erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Niall BOHAN
Rechnungsführer
22. Juni 2026

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen zu vielen Entwicklungsländern. Hauptziel dieser Beziehungen ist es, durch Entwicklungshilfe und technische Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Strategien. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen EU-Mittel stammen aus drei Quellen:

— dem EU-Haushalt,

— dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und

— der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität.

Der EEF setzt sich aus einzelnen EEF zusammen, die jeweils für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet werden und jeweils einer eigenen Finanzregelung unterliegen. Dies erfordert die Erstellung spezifischer Jahresabschlüsse. Darüber hinaus werden diese Jahresabschlüsse aggregiert, um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten.

Bis 2021, als der 11. EEF mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreichte, war der EEF das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“). Seit 2021 wird die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten und den ÜLG jedoch aus dem EU-Haushalt finanziert.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – private Investitionen finanziert werden. Die Investitionsfazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Darlehensrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen – d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung – nicht konsolidiert. Die von der EIB erstellten Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) des EEF enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 ([1]) zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

Im Unterschied zum Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass die Mittelzuweisung für mehrere Jahre und nicht für ein einzelnes Jahr erfolgt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug des EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

([1]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1311/oj).

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen.

Die Kommission verwaltet den EEF im Einklang mit der EU-Politik im Bereich Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Die Kommission arbeitet derzeit auf den Abschluss des 9. EEF (der von 2000-2007 lief) hin, bei dem die verbleibenden Restbeträge aus dem 8. EEF (der von 1995 bis 2000 lief) gemäß den Bestimmungen von Teil 3 der Finanzregelung ([2]) für den 9. EEF übernommen wurden. Derzeit laufen noch vier im Rahmen des 9. EEF finanzierte Verträge, die innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen werden und zum Abschluss der Tätigkeiten und Projekte im Zusammenhang mit dem 9. EEF beitragen werden. Der vollständige Abschluss des 9. EEF kann erst erfolgen, wenn alle Verträge ausgelaufen und ihre Bewertungen und Prüfungen abgeschlossen sind.

Der Abschluss des 10. EEF (der von 2008 bis 2013 lief) schreitet gut voran; 97,97 % seiner Verträge wurden bereits abgeschlossen. Der operative und finanzielle Abschluss der übrigen Verträge wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der finanzielle Abschluss erfordert die Einleitung und den Abschluss aller erforderlichen Bewertungen, Prüfungen und Einziehungen.

Der 11. EEF (2014 bis 2020) hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Durch diese Klausel wird ein Stichtag für die Mittelbindungen festgelegt, was bedeutet, dass ab 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsbeschlüsse angenommen werden können. Die Durchführung der bereits zugesagten Maßnahmen wird jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt. Angesichts der langen Laufzeit bestimmter Projekte wird erwartet, dass eine Reihe von Verträgen bis 2035 und in einigen Fällen sogar bis 2040 laufen werden. Sollte darüber hinaus beschlossen werden, freigegebene Mittel wiederzuverwenden, könnte sich dadurch die Gesamtlaufzeit des EEF weiter verlängern. Folglich kann der Abschluss des 11. EEF nicht an ein festes Datum geknüpft werden. Dies wird von der vollständigen Durchführung aller laufenden Vorhaben sowie vom Abschluss nachfolgender Prüfungen, Bewertungen und des Rechnungsabschlusses für alle Rechnungen abhängen.

Im Rahmen des aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ist die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt integriert. In ähnlicher Weise wird die Zusammenarbeit mit den ÜLG nun durch den Übersee-Assoziationsbeschluss geregelt. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bis 2021 durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere von der EU finanzierte Programme mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

4.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF periodengerecht nach Rechnungsführungsvorschriften erstellt, die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) folgen. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungsführung zu gewährleisten. Diese Rechnungsführungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

([2]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 27.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt und der dafür sorgt, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

i) Jahresabschlüsse des EEF, einschließlich Erläuterungen und Jahresabschlüsse für jeden einzelnen EEF. Diese Abschlüsse umfassen auch die Beiträge zum EU-Treuhandfonds Bêkou und zum EU-Treuhandfonds für Afrika.

ii) Jahresabschlüsse des EU-Treuhandfonds Bêkou und des EU-Treuhandfonds für Afrika, die unter der Verantwortung des Rechnungsführers der Kommission erstellt werden und einer externen Prüfung durch einen privaten Prüfer unterliegen.

iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds

iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Von der EIB verwaltete Mittel – Jährlicher Durchführungsbericht

i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

5. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

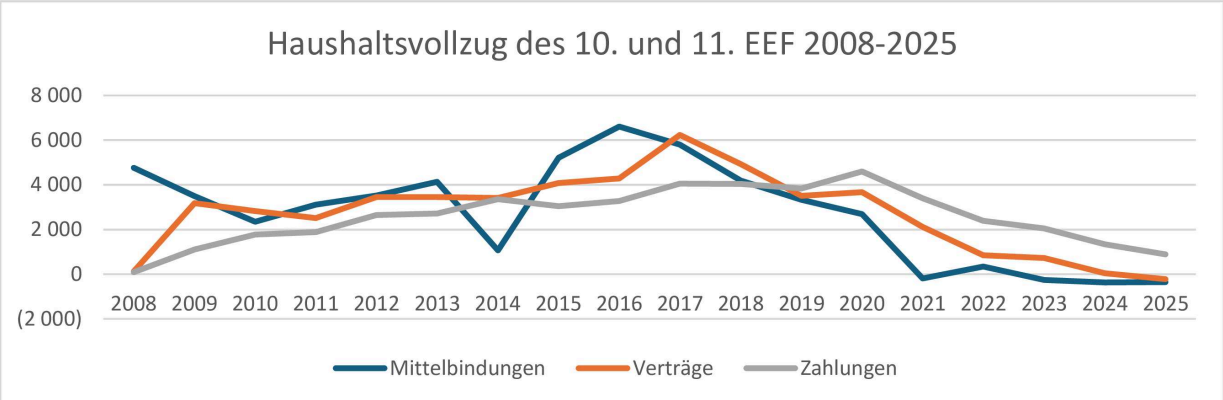
5.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

5.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftsersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2025



* Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF.

Haushaltsvollzug

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen des 10. EEF und des 11. EEF Nettozahlungen in Höhe von 893 Mio. EUR geleistet. Der Gesamtbetrag der Bruttozahlungen für den EEF belief sich 2025 auf 949,98 Mio. EUR, was 95 % des den Mitgliedstaaten mitgeteilten Ziels von 1 000 Mio. EUR entspricht.

2022 beschloss der Rat einstimmig die Wiederverwendung von 600 Mio. EUR aus freigegebenen Mitteln des 10. und 11. EEF zur Finanzierung von Maßnahmen für die Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Kommission hat diese 600 Mio. EUR im Jahr 2022 gebunden und bis 2025 insgesamt 450 Mio. EUR ausgezahlt.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierung (siehe Erläuterung 2.2): ein Rückgang um 219 Mio. EUR, der im Wesentlichen auf den schrittweisen Abschluss des EDF und den daraus resultierenden Rückgang der Anzahl neuer Verträge zurückzuführen ist. Im Jahr 2025 wurden nur 21 Verträge unterzeichnet, gegenüber 181 im Jahr 2024.

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (siehe Erläuterung 2.5): ein Rückgang um 125 Mio. EUR, der in erster Linie auf niedrigere Beiträge der Geber zurückzuführen ist, die von 1 200 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 800 Mio. EUR im Jahr 2025 gesunken sind.

— Antizipative Passiva (siehe Erläuterung 2.8): ein Rückgang um 79 Mio. EUR, der auf die Verringerung der Zahl der offenen Verträge zum Jahresende zurückzuführen ist, für die die Zahlungsanträge noch nicht validiert worden waren und

— Hilfsinstrumente (siehe Erläuterung 3.4): ein Rückgang um insgesamt 193 Mio. EUR, hauptsächlich aufgrund der Verringerung der Ausgaben im Rahmen des 11. EEF (von 1 145 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 953 Mio. EUR im Jahr 2025). Diese Entwicklung spiegelt das abnehmende Volumen neuer Verträge wider, die seit 2021 unterzeichnet wurden.

TEIL I

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

	Seite
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	9
BILANZ DES EEF	10
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	10
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF	11
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF	12
BILANZ NACH EEF	12
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF	14
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF	15
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF	17
JAHRESABSCHLÜSSE DER EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ UND „AFRIKA“	48
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2025	49
BILANZ	53
ERGEBNISRECHNUNG	54
KAPITALFLUSSRECHNUNG	54
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „AFRIKA“ 2025	56
BILANZ	61
ERGEBNISRECHNUNG	62
KAPITALFLUSSRECHNUNG	62
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS	64
KONSOLIDIERTE BILANZ	65
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	65
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG	66
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	67
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	68

TEIL I.1

JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([3])

([3]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2025	31.12.2024
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*116*	*128*
Vorfinanzierung	2.2	*492*	*500*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	*87*	*188*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	*5*	*5*
		700	**821**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*1*	*5*
Vorfinanzierung	2.2	*532*	*742*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	*37*	*37*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	*286*	*411*
		856	**1 194**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**1 556**	**2 016**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	*(1)*	*(1)*
		(1)	**(1)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.6	–	*(2)*
Verbindlichkeiten	2.7	*(187)*	*(256)*
Antizipative Passiva	2.8	*(695)*	*(774)*
		(882)	**(1 032)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(883)**	**(1 032)**
NETTOVERMÖGEN		**673**	**983**
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	*56 488*	*55 704*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(56 973)*	*(55 733)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis		*(1 094)*	*(1 240)*
NETTOVERMÖGEN		**673**	**983**

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2025	2024
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einziehungstätigkeiten	3.1	*12*	*41*
		12	**41**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	3.2	*8*	*19*
Sonstige Einnahmen	3.2	*20*	*71*
		28	**90**
Einnahmen insgesamt		**40**	**131**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2025	2024
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.3	*(4)*	*(4)*
Hilfsinstrumente	3.4	*(1 043)*	*(1 237)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	*(1)*	*(17)*
Finanzierungskosten	3.6	*(40)*	*(3)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	*(46)*	*(110)*
Aufwendungen insgesamt		**(1 133)**	**(1 371)**
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		**(1 094)**	**(1 240)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2025	2024
Wirtschaftliches Jahresergebnis		*(1 094)*	*(1 240)*
Operative Tätigkeiten			
Kapitalzunahme — Beiträge (netto)		*784*	*1 138*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds		*101*	*28*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen		*219*	*287*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch		*(0)*	*(12)*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen		*(2)*	*(0)*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten		*0*	*(2)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten		*(68)*	*(136)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten		*(79)*	*(210)*
Investitionstätigkeiten			
*(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten**		*15*	*(42)*
NETTOCASHFLOW		**(125)**	**(190)**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		*(125)*	*(190)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.5	*411*	*601*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.5	*286*	*411*

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

(in Mio. EUR)

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2023	**60 607**	**6 040**	**54 566**	**(55 732)**	**2 252**	**1 086**
Kapitalzunahme – Beiträge	*(62)*	*(1 200)*	*1 138*	*–*	*–*	*1 138*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	*–*	*–*	*–*	*(1 240)*	*–*	*(1 240)*
SALDO ZUM 31.12.2024	**60 544**	**4 840**	**55 704**	**(56 973)**	**2 252**	**983**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(16)*	*(800)*	*784*	*–*	*–*	*784*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	*–*	*–*	*–*	*(1 094)*	*–*	*(1 094)*
SALDO ZUM 31.12.2025	**60 528**	**4 040**	**56 488**	**(58 066)**	**2 252**	**673**

BILANZ NACH EEF

(in Mio. EUR)

		31.12.2025				31.12.2024			
	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE									
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*–*	*12*	*104*	*116*	*–*	*14*	*114*	*128*
Vorfinanzierung	2.2	*–*	*382*	*110*	*492*	*–*	*418*	*82*	*500*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	*31*	*9*	*47*	*87*	*31*	*9*	*148*	*188*
Forderungen mit Leistungsaustausch		*–*	*–*	*5*	*5*	*–*	*–*	*5*	*5*
		31	**403**	**266**	**700**	**31**	**441**	**349**	**821**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE									
Finanzielle Vermögenswerte		*–*	*–*	*1*	*1*	*–*	*–*	*5*	*5*
Vorfinanzierung	2.2	*–*	*50*	*481*	*532*	*6*	*81*	*655*	*742*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	*–*	*15*	*23*	*37*	*–*	*21*	*16*	*37*
EEF-übergreifende Konten		*(207)*	*168*	*39*	*–*	*(207)*	*227*	*(20)*	*–*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	*–*	*–*	*286*	*286*	*–*	*–*	*411*	*411*

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4817/oj

ABl. C vom 8.10.2026

(in Mio. EUR)

		31.12.2025				31.12.2024			
	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
		(207)	**233**	**830**	**856**	**(201)**	**329**	**1 067**	**1 194**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**(176)**	**636**	**1 096**	**1 556**	**(170)**	**770**	**1 415**	**2 016**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN									
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	–	–	*(1)*	*(1)*	–	–	*(1)*	*(1)*
		–	–	**(1)**	**(1)**	–	–	**(1)**	**(1)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN					–				
Rückstellungen	2.6	–	–	–	–	–	–	*(2)*	*(2)*
Verbindlichkeiten	2.7	–	*(16)*	*(171)*	*(187)*	*(0)*	*(25)*	*(230)*	*(256)*
Antizipative Passiva	2.8	–	*(34)*	*(661)*	*(695)*	*(0)*	*(71)*	*(703)*	*(774)*
		–	**(50)**	**(832)**	**(882)**	**(0)**	**(96)**	**(935)**	**(1 032)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		–	**(50)**	**(832)**	**(883)**	**(0)**	**(96)**	**(936)**	**(1 032)**
					–				
NETTOVERMÖGEN		**(176)**	**586**	**263**	**673**	**(170)**	**674**	**479**	**983**
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	*10 434*	*20 816*	*25 237*	*56 488*	*10 435*	*20 819*	*24 449*	*55 704*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*2 252*	–	–	*2 252*	*2 252*	–	–	*2 252*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	*(510)*	*(187)*	*696*	–	*(510)*	*(187)*	*696*	–
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(12 348)*	*(19 959)*	*(24 666)*	*(56 973)*	*(12 348)*	*(19 887)*	*(23 497)*	*(55 733)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis		*(5)*	*(85)*	*(1 004)*	*(1 094)*	–	*(72)*	*(1 169)*	*(1 240)*
NETTOVERMÖGEN		**(176)**	**586**	**263**	**673**	**(170)**	**674**	**479**	**983**

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

(in Mio. EUR)

		2025				2024			
	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN									
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch									
Einziehungstätigkeiten	3.1	*1*	*5*	*5*	*12*	*1*	*28*	*12*	*41*
		1	**5**	**5**	**12**	**1**	**28**	**12**	**41**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch									
Finanzerträge	3.2	–	–	*8*	*8*	–	*1*	*18*	*19*
Sonstige Einnahmen	3.2	–	*1*	*19*	*20*	*2*	*4*	*65*	*71*
		–	**2**	**26**	**28**	**2**	**5**	**83**	**90**
Einnahmen insgesamt		**2**	**6**	**32**	**40**	**3**	**33**	**95**	**131**
AUFWENDUNGEN									
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.3	–	–	*(4)*	*(4)*	–	–	*(4)*	*(4)*
Hilfsinstrumente	3.4	*(8)*	*(83)*	*(953)*	*(1 043)*	*(2)*	*(90)*	*(1 145)*	*(1 237)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	–	*(1)*	–	*(1)*	–	*(12)*	*(5)*	*(17)*
Finanzierungskosten	3.6	*2*	*(3)*	*(39)*	*(40)*	–	*5*	*(9)*	*(3)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	*(1)*	*(5)*	*(40)*	*(46)*	*(2)*	*(7)*	*(101)*	*(110)*
Aufwendungen insgesamt		**(6)**	**(91)**	**(1 036)**	**(1 133)**	**(3)**	**(104)**	**(1 264)**	**(1 371)**
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		**(5)**	**(85)**	**(1 004)**	**(1 094)**	–	**(72)**	**(1 169)**	**(1 240)**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4817/oj

ABl. C vom 8.10.2026

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

(in Mio. EUR)

9. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2023	**10 442**	–	**10 442**	**(12 348)**	**2 252**	**(509)**	**(163)**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF	–	–	–	–	–	–	–
Übertragungen aus dem/auf den 10. und 11. EEF	–	–	–	–	–	*(1)*	*(1)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(6)*	–	*(6)*	–	–	–	*(6)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*0*	–	–	*0*
SALDO ZUM 31.12.2024	**10 435**	**1**	**10 435**	**(12 348)**	**2 252**	**(510)**	**(170)**
Kapitalzunahme — Beiträge	–	–	–	–	–	–	–
Übertragungen aus dem/auf den 10. und 11. EEF	–	–	–	–	–	–	–
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(1)*	–	*(1)*	–	–	–	*(1)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(5)*	–	–	*(5)*
SALDO ZUM 31.12.2025	**10 434**	–	**10 434**	**(12 353)**	**2 252**	**(510)**	**(176)**

(in Mio. EUR)

10. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2023	**20 834**	–	**20 834**	**(19 886)**	–	**(120)**	**827**
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF	–	–	–	–	–	*1*	*1*
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF	–	–	–	–	–	*(68)*	*(68)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(15)*	–	*(15)*	–	–	–	*(15)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(72)*	–	–	*(72)*
SALDO ZUM 31.12.2024	**20 819**	–	**20 819**	**(19 959)**	–	**(187)**	**674**

(in Mio. EUR)

10. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF	–	–	–		–	–	–
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF	–	–	–		–	–	–
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(3)*	–	*(3)*		–	–	*(3)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(85)*	–	–	*(85)*
SALDO ZUM 31.12.2025	**20 816**	–	**20 816**	**(20 044)**	–	**(187)**	**586**

(in Mio. EUR)

11. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+ (F)
SALDO ZUM 31.12.2023	**29 331**	**6 040**	**23 290**	**(23 498)**	–	**628**	**422**
Kapitalzunahme — Beiträge	–	*(1 200)*	*1 200*	–	–	*68*	*1 268*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(41)*	–	*(41)*	–	–	–	*(41)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(1 169)*		–	*(1 169)*
SALDO ZUM 31.12.2024	**29 290**	**4 840**	**24 449**	**(24 667)**	–	**696**	**479**
Kapitalzunahme — Beiträge	–	*(800)*	*800*	–	–	–	*800*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(12)*	–	*(12)*	–	–	–	*(12)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(1 004)*	–	–	*(1 004)*
SALDO ZUM 31.12.2025	**29 278**	**4 040**	**25 237**	**(25 671)**	–	**696**	**263**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4817/oj

ABl. C vom 8.10.2026

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([4])

([4]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse" festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. *Berichtszeitraum*

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. *Währung und Umrechnungsgrundlage*

Die Jahresrechnungen werden in Euro ausgewiesen, da der Euro die funktionale Währung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2025	31.12.2024	Währung	31.12.2025	31.12.2024
BGN	**1,9558**	1,9558	**PLN**	**4,221**	4,275
CZK	**24,237**	25,185	**RON**	**5,0968**	4,9743
DKK	**7,4689**	7,4578	**SEK**	**10,8215**	11,459
GBP	**0,8726**	0,82918	**CHF**	**0,9314**	0,9412
NOK	**11,843**	11,795	**JPY**	**184,09**	163,06
HUF	**385,15**	411,35	**USD**	**1,175**	1,0389

1.2.3. *Heranziehung von Schätzungen*

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzierungsinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungsführungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. *Anwendung neuer und geänderter Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union (EAR)*

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2025 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Am 12. Dezember 2025 nahm der Rechnungsführer der Europäischen Kommission eine gezielte Änderung der Europäischen Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ an. Mit der Änderung, die für Berichtszeiträume gilt, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, wurden Änderungen an den Leitlinien für den Segmentbericht eingeführt. Da der EEF keine Verpflichtung umfasst, einen Segmentbericht zu erstellen, und auch kein solcher erstellt wird, hat die Änderung keine Auswirkungen auf diese Jahresabschlüsse.

Am 31. Dezember 2025 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

EAR 8 (überarbeitet 2025)

Am 15. April 2025 nahm der Rechnungsführer der Europäischen Kommission die überarbeitete EAR 8 „Leasingverhältnisse“ an, die für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Rechnungsperioden gilt. Die überarbeitete EAR 8 wurde im Einklang mit IPSAS 43 „Leasingverhältnisse“ (einschließlich der Änderung „Konzessionäre Leasingverhältnisse und andere Vereinbarungen zur Übertragung von Rechten an Vermögenswerten“) aktualisiert. Die wichtigste Änderung gegenüber der derzeitigen EAR 8 besteht in der Einführung eines Modells für die Erfassung und Bewertung von Nutzungsrechten, nach dem Leasingnehmer verpflichtet sind, alle Leasingverhältnisse, einschließlich konzessionärer Leasingverhältnisse, in der Bilanz zu erfassen. Der EEF wird voraussichtlich nicht von der erstmaligen Anwendung der überarbeiteten EAR 8 betroffen sein, da er nicht an Leasingverhältnisse oder anderen einschlägigen Vereinbarungen beteiligt ist.

EAR 1 (überarbeitet 2025)

Am 15. April 2025 nahm der Rechnungsführer der Europäischen Kommission die geänderte Europäische Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ an, die für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Rechnungsperioden gilt. Mit dieser Änderung soll eine einheitliche Klassifizierung aller Kreditaufnahmen innerhalb der Finanzierungstätigkeiten sichergestellt werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen, dem Erwerb von Sachanlagen und Back-to-Back-Transaktionen, die derzeit alle den operativen Tätigkeiten zugeordnet sind. Der EEF wird voraussichtlich nicht von der ursprünglichen Anwendung der überarbeiteten EAR 1 betroffen sein, da er nicht an den entsprechenden Finanzierungstätigkeiten beteiligt ist.

1.3. **BILANZ**

1.3.1. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Einstufung von Finanzierungsinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt. Auf der Grundlage des Verwaltungsmodells und der vertraglichen Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingestuft werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten handelt es sich um nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die zwei Voraussetzungen erfüllen: 1) Der EEF hält sie zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. 2) An bestimmten Tagen gibt es vertragliche Zahlungsströme, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital handelt.

Diese Kategorie umfasst:

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;

— Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);

— Forderungen mit Leistungsaustausch

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Zahlungsströme auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Der EEF hielt zum 31. Dezember 2025 keine solchen Vermögenswerte.

iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Der EEF stuft Derivate und Beteiligungsinvestitionen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die vertraglichen Zahlungsströme nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen.

Ferner stuft der EEF die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzierungsinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den Zahlungsströmen, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

a) *Forderungen*

Der EEF bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

b) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Der EEF hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten, sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

c) *Darlehen*

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“).

Ausbuchung

Finanzierungsinstrumente werden ausgebucht, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Erträge an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.3.2. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigen die Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, sind sie zur Rückzahlung des Vorfinanzierungsvorteils an das Rechtssubjekt verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. *Forderungen und einzuziehende Beträge*

Die EAR sehen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch vor. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch entsprechen der Definition von Finanzierungsinstrumenten. Der EEF stufte sie als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten ein und bewertete sie entsprechend.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. *Verbindlichkeiten*

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung 1.4.1).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen eingestuft.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert einschließlich der angefallenen Transaktionskosten erfasst und anschließend unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie werden dann und nur dann aus der Vermögensübersicht ausgebucht, wenn die Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Garantien, bei denen der EEF Zahlungen in Abhängigkeit von Änderungen der Preise von Finanzierungsinstrumenten oder der Wechselkurse leisten muss, werden als Derivate eingestuft. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Der EEF erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn der EEF hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

1.3.7. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Antizipative Passiva werden nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien berechnet, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese Leitlinien dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein realistisches Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.4.1. *Einnahmen*

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Art der in der Ergebnisrechnung zugrunde liegenden Transaktionen können die Einnahmen entweder als Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch oder als Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch eingestuft werden.

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen wie etwa Steuern und Übertragungen, bei denen der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen oder Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

a) *Zinserträge und -aufwendungen*

Zinserträge und Zinsaufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode erfasst. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen.

b) *Dividendeneinnahmen*

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

c) *Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen.

d) *Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen*

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen (Garantieprämien) werden über den Zeitraum erfasst, in dem der EEF bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantievertrags für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen.

1.4.2. *Aufwendungen*

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Übertragungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. **EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN**

1.5.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. **KOFINANZIERUNG**

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. **ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

VERMÖGENSWERTE

2.1. **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

a) Zahlungsmittel,

b) ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Rechtssubjekts,

c) ein vertragliches Recht darauf, entweder Zahlungsmittel oder sonstige finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Rechtssubjekt zu erhalten oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für das Rechtssubjekt vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder

d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“, „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ und „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert“. Die Einstufung von Finanzierungsinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF bestehen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten sowie Darlehen und stellen sich wie folgt dar:

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Langfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*92*	*112*
Darlehen	*24*	*16*
	116	**128**
Kurzfristig		
Darlehen	*1*	*5*
	1	**5**
Insgesamt	**117**	**132**

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 92 Mio. EUR beziehen sich auf Beteiligungsinvestitionen in den folgenden Bereichen:

— erneuerbare nachhaltige Energie über Climate Investor One, ElectriFI und den Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF),

— Förderung der Finanzierung von Kleinbauern und KMU im ländlichen Raum über den ABC-Fonds,

— finanzielle Eingliederung in Uganda über aBi Finance,

— Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Afrika durch die Initiative „Boost Africa".

Die langfristigen Darlehen in Höhe von 24 Mio. EUR und die kurzfristigen Darlehen in Höhe von 1 Mio. EUR betreffen zwei Hauptbereiche: nachhaltige Landwirtschaft über AgriFI und Zugang zu Strom und Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen über die Investitionsfazilität ElectriFI.

2.2. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlungen zu leisten sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorauszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	–	*382*	*110*	*492*	*500*
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	–	*50*	*481*	*532*	*742*
Insgesamt		–	**432**	**591**	**1 023**	**1 242**

Der Rückgang des Gesamtbetrags der Vorfinanzierungen um 219 Mio. EUR ist hauptsächlich auf die Verringerung der im Rahmen des 11. EEF an Empfänger ausgezahlten Vorfinanzierungen, die von 737 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 591 Mio. EUR im Jahr 2025 zurückgingen, zurückzuführen. Diese Entwicklung spiegelt die Laufzeit des 11. EEF und den daraus resultierenden Rückgang der Anzahl offener Verträge wider.

Mit dem Inkrafttreten der Verfallsklausel Ende 2020 können ab dem 1. Januar 2021 keine neuen Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen des 11. EEF mehr geschlossen werden. Die Unterzeichnung von Einzelverträgen auf der Grundlage bestehender Finanzierungsvereinbarungen ist jedoch noch möglich. Infolgedessen ist die Zahl der neu unterzeichneten Verträge schrittweise zurückgegangen, von 452 im Jahr 2023 auf 181 im Jahr 2024 und auf 21 im Jahr 2025.

Die Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit dem 10. EEF gingen von 560 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 432 Mio. EUR im Jahr 2025 zurück. Dieser Rückgang steht im Einklang mit dem normalen Durchführungszyklus des EEF und spiegelt den schrittweisen Abschluss der Programme wider.

Von der langfristigen Vorfinanzierung beziehen sich 373 Mio. EUR (393 Mio. EUR im Jahr 2024) auf die offene Vorfinanzierung für zwei Verträge im Rahmen des EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika (AITF). Ziel dieses Treuhandfonds ist es, neben langfristigen Finanzierungen, die von Projektfinanzierern bereitgestellt werden, finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Infrastrukturprojekte bereitzustellen. Die Bereitstellung solcher Zuschüsse ermöglicht die Mobilisierung langfristiger Finanzierungen durch teilnehmende Finanzinstitute. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verträge wurde davon ausgegangen, dass die Art der Maßnahmen des Treuhandfonds von der Vereinbarung angemessen abgedeckt war (für Finanzierungsinstrumente war noch kein Muster verfügbar, und diese Art von Instrument wurde in der Verordnung nicht erwähnt). Folglich wurden die im Rahmen dieser Vereinbarungen geleisteten Zahlungen als Vorfinanzierungen und nicht als Finanzinstrument-Komponente erfasst. Aufgrund des langfristigen Charakters der vom Treuhandfonds implementierten Maßnahmen ist die jährliche Abrechnung der alten Vorfinanzierungen des AITF sehr begrenzt und über die Jahre verteilt. Um den Projektbedingungen besser Rechnung zu tragen, wurden 373 Mio. EUR der offenen Vorfinanzierungen in langfristige Finanzierungen umgegliedert, während 54 Mio. EUR den zum Jahresende aufgelaufenen Aufwendungen entsprechen.

2.2.1. *Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*19*	*–*
Exekutivagenturen der EU	*–*	*1*
EU-Delegationen	*1*	*2*
	20	**3**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*388*	*402*
Internationale Organisationen	*67*	*65*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*5*	*7*
Öffentliche Einrichtungen	*12*	*13*
Drittländer	*–*	*10*
	472	**497**
Insgesamt	**492**	**500**

2.2.2. *Kurzfristige Vorfinanzierungen*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Vorfinanzierungen (brutto)	*3*	*313*	*2 649*	*2 965*	*3 763*
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	*(3)*	*(263)*	*(2 168)*	*(2 433)*	*(3 022)*
Insgesamt	**–**	**50**	**481**	**532**	**742**

2.2.3. *Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*40*	*37*
Exekutivagenturen der EU	*–*	*2*
EU-Delegationen	*21*	*47*
	61	**86**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*62*	*62*
Internationale Organisationen	*248*	*388*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*50*	*71*
Öffentliche Einrichtungen	*79*	*77*
Drittländer	*29*	*56*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*2*	*1*
	470	**655**
Insgesamt	**532**	**742**

2.2.4. *Garantien für Vorfinanzierungen*

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Garantien für Vorfinanzierungen	*13*	*19*

Die 13 Mio. EUR umfassen Garantien zur Besicherung von Vorfinanzierungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, wobei der EEF der Begünstigte der Garantie ist (siehe Erläuterung 4.1). Der Großteil der Vorfinanzierungen wird jedoch im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gezahlt, wobei der Begünstigte der Garantie nicht der EEF, sondern der öffentliche Auftraggeber ist. Im Jahr 2025 belief sich der Gesamtwert dieser Garantien auf 309 Mio. EUR.

2.3. **BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS**

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

(in Mio. EUR)

	Nettobeitrag zum 31.12.2024	2025 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds – 2025	Nettobeitrag zum 31.12.2025
Afrika	*165*	–	*(91)*	*74*
Bêkou	*23*	–	*(10)*	*13*
Insgesamt	**188**	–	**(101)**	**87**

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass 2025 keine zusätzlichen Beiträge geleistet wurden. Folglich wurde der Saldo ausschließlich durch die Verwendung der bestehenden Beiträge zur Deckung der im Laufe des Jahres entstandenen Aufwendungen bestimmt.

Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Auflösung beider Treuhandfonds, deren Durchführungszeitraum am 31. Dezember 2025 endete. Seit dem 1. Januar 2026 befinden sich die Treuhandfonds in der Liquidationsphase, in der keine neuen operativen Tätigkeiten durchgeführt werden und sich die Ausgaben auf die Validierung der Abschlussberichte, die Begleichung ausstehender Restbeträge und die Einziehung von Beträgen von den Begünstigten beschränken.

2.4. **FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH**

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

2.4.1. *Langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch*

Zum 31.12.2025 verfügte der EEF über langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch in Höhe von 5 Mio. EUR, die hauptsächlich aus transitorischen Aktiva aus mehreren Finanzierungsinstrumenten bestehen.

2.4.2. *Einzuziehende Beträge aus kurzfristigen Transaktionen ohne Leistungsaustausch und kurzfristigen Forderungen mit Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2025	31.12.2024
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	2.4.2.1	*27*	*24*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	2.4.2.2	*10*	*12*
Insgesamt		**37**	**37**

2.4.2.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Kunden	*1*	*45*	*16*	*62*	*52*
Öffentliche Stellen	*3*	*15*	*6*	*23*	*19*
Drittstaaten	–	*2*	*4*	*6*	*16*
Abschreibung	*(4)*	*(51)*	*(9)*	*(64)*	*(63)*
Insgesamt	–	**11**	**16**	**27**	**24**

2.4.2.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Antizipative Aktiva	-	-	*1*	*2*	*2*
EEF-übergreifende Konten	*(207)*	*168*	*39*	–	–
Sonstige	–	*4*	*5*	*9*	*11*
Insgesamt	**(207)**	**172**	**45**	**10**	**12**

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen. Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

Die Rubrik „Sonstige" umfasst hauptsächlich Forderungen aus Finanzierungsinstrumenten. Von den sonstigen Forderungen in Höhe von 9 Mio. EUR bezieht sich ein Betrag von 4 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF) und ein Betrag von 5 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber Climate Investor One.

2.5. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE ([5])

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzierungsinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen (z. B. Girokonten und Sparkonten) und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Sonderkonten					
Zentralbanken	–	–	*98*	*98*	*285*
	–	–	**98**	**98**	**285**
Sichtkonten					
Geschäftsbanken	–	–	*105*	*105*	*49*
Zahlungsmittel für Finanzierungsinstrumente	–	–	*82*	*82*	*77*
	–	–	**187**	**187**	**126**
Insgesamt	–	–	**286**	**286**	**411**

Der Rückgang um 125 Mio. EUR an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ist in erster Linie auf den Rückgang der bei Zentralbanken gehaltenen Barreserven zurückzuführen. Dieser Rückgang bei der Zahlungsmittelposition resultiert hauptsächlich aus Zahlungen zur Deckung von Ausgaben und Vorschüssen, die über die im Laufe des Jahres erhaltenen Beiträge hinausgehen. Die abgerufenen Beiträge gingen von 1 200 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 800 Mio. EUR im Jahr 2025 zurück. Darüber hinaus erhielten die Mitgliedstaaten für die erste Tranche des Jahres 2025 eine Erstattung in Höhe von 6,3 Mio. EUR aus dem 9. EEF, während das Vereinigte Königreich beantragt hat, seine Beiträge für die zweite Tranche des Jahres 2025 in Höhe von 15 Mio. EUR mit ihrem ausstehenden Anteil am 10. und 11. EEF zu verrechnen (siehe Erläuterung 2.9.1).

([5]) Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos" umrissen.

VERBINDLICHKEITEN

2.6. **FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**

Eine finanzielle Verbindlichkeit ist eine Schuld und umfasst

a) eine vertragliche Verpflichtung: einem anderen Unternehmen Zahlungsmittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für das Rechtssubjekt unvorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder

b) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden in folgende Kategorien eingeteilt: „zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Verbindlichkeiten", „sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden" oder „Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen".

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2025	31.12.2024
Langfristig			
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*2.6.1*	*1*	*1*
Kurzfristig			
Finanzielle Rückstellungen	*2.6.2*	*–*	*2*
Insgesamt		**1**	**3**

2.6.1. *Verbindlichkeit aus Finanzgarantien*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzierungsinstrumente entstehen werden, bei denen entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*–*	*–*	*1*	*1*	*1*

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen des Finanzierungsinstruments Euritz gewährten Garantie (siehe Erläuterung 4.2.1).

2.6.2. *Rückstellungen*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Kreditverluste, die im Zusammenhang mit den im Rahmen verschiedener Finanzierungsinstrumente gewährten Darlehen entstehen werden. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzierungsinstrumente entstehen werden, bei denen entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	*–*	*–*	*–*	*–*	*2*

2.7. **VERBINDLICHKEITEN**

Verbindlichkeiten sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die – im Gegensatz zu antizipativen Passiva – bereits vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Verbindlichkeiten beziehen sich sowohl auf Transaktionen mit Leistungsaustausch (z. B. den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen) als auch auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch (z. B. Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen, Vorfinanzierungen oder sonstigen EU-Finanzmitteln).

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	-	*10*	*93*	*104*	*150*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	-	*6*	*78*	*83*	*105*
Insgesamt		-	**16**	**171**	**187**	**256**

2.7.1. *Kurzfristige Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Lieferanten	–	*7*	*64*	*71*	*56*
Drittstaaten	–	*(1)*	*8*	*7*	*29*
Öffentliche Stellen	–	*4*	*20*	*24*	*66*
Einrichtungen und Agenturen	–	–	*2*	*2*	–
Insgesamt	–	**10**	**93**	**104**	**150**

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF in Bezug auf die den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten ist auf ein geringeres Volumen eingegangener Rechnungen zurückzuführen, die zum Jahresende noch ausstanden.

2.7.2. *Sonstige Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11.EEF	31.12.2025	31.12.2024
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.7.2.1	–	*6*	*22*	*27*	*28*
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.2	–	–	*51*	*51*	*64*
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		–	–	*5*	*5*	*12*
Insgesamt		–	**6**	**77**	**83**	**105**

2.7.2.1. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	–	–	*6*	*22*	*27*	*28*

2.7.2.2. Transitorische Kapitaleinlagen

Ein Betrag in Höhe von 1,2 Mio. EUR an transitorischen Kapitaleinlagen entfällt auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 9. EEF (siehe Erläuterung 2.9.1). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2026 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zusätzlich zu der Erstattung bezieht sich ein Betrag von 49 Mio. EUR auf die erste Tranche von 2026, die das Vereinigte Königreich, Portugal, Ungarn und Estland im Voraus gezahlt haben. Davon entfallen 44 Mio. EUR vollständig auf den Beitrag des Vereinigten Königreichs. Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung 2.9.1).

2.8. **ANTIZIPATIVE PASSIVA**

Antizipative Passiva sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die – im Gegensatz zu Verbindlichkeiten – noch nicht vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Die Berechnung der antizipativen Passiva basiert auf dem offenen Betrag der Mittelbindungen zum Jahresende. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Antizipative Passiva	–	*34*	*661*	*695*	*774*

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses besten verfügbaren Informationen geschätzt. Es sei darauf hingewiesen, dass Informationen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit anfallen, wie beispielsweise Vertragsverlängerungen, die nach dem Abschlussstichtag unterzeichnet wurden, nicht systematisch berücksichtigt werden und die potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die antizipativen Passiva nicht zuverlässig abgeschätzt werden können. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung 2.2).

Der Rückgang der antizipativen Passiva um 79 Mio. EUR ist auf die Verringerung der Anzahl der Verträge zurückzuführen, für die die Passiva geschätzt und antizipiert werden mussten. Dieser Rückgang steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Verträge.

NETTOVERMÖGEN

2.9. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

2.9.1. *Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	*10 435*	*20 819*	*29 290*	*60 544*
Nicht abgerufenes Fondskapital	-	-	*(4 840)*	*(4 840)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2024	**10 435**	**20 819**	**24 449**	**55 704**
Fondskapital	*10 434*	*20 816*	*29 278*	*60 528*
Nicht abgerufenes Fondskapital	-	-	*(4 040)*	*(4 040)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2025	**10 434**	**20 816**	**25 237**	**56 488**

Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe 2.9.2).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2025/2324 des Rates ([6]) wurden die in den Internen Abkommen zum 9. EEF festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten um einen Betrag in Höhe von 1,2 Mio. EUR aus den aus diesem EEF freigegebenen Mitteln verringert. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückerstattung für die erste Tranche 2026 verwendet (siehe Erläuterung 2.7.2).

Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden. Im Jahr 2025 beantragte das Vereinigte Königreich, seine zweite Tranche für das Jahr mit seinem ausstehenden Anteil an der Reserve des 10. und 11. EEF auszugleichen. Infolgedessen wurde das Fondskapital des 10. und 11. EEF um 15 Mio. EUR gekürzt.

([6]) Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates vom 13. November 2025 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds, zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 (ABl. L, 2025/2324, 14.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2324/oj).

2.9.2. *Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und Vereinigtem Königreich*

in Mio. EUR

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2024	2025 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2025
Österreich	*2,40*	*116*	*(19)*	*97*
Belgien	*3,25*	*157*	*(26)*	*131*
Bulgarien	*0,22*	*11*	*(2)*	*9*
Kroatien	*0,23*	*11*	*(2)*	*9*
Zypern	*0,11*	*5*	*(1)*	*5*
Tschechische Republik	*0,80*	*39*	*(6)*	*32*
Dänemark	*1,98*	*96*	*(16)*	*80*
Estland	*0,09*	*4*	*(1)*	*3*
Finnland	*1,51*	*73*	*(12)*	*61*
Frankreich	*17,81*	*862*	*(143)*	*720*
Deutschland	*20,58*	*996*	*(165)*	*831*
Griechenland	*1,51*	*73*	*(12)*	*61*
Ungarn	*0,61*	*30*	*(5)*	*25*
Irland	*0,94*	*46*	*(8)*	*38*
Italien	*12,53*	*606*	*(100)*	*506*
Lettland	*0,12*	*6*	*(1)*	*5*
Litauen	*0,18*	*9*	*(1)*	*7*
Luxemburg	*0,26*	*12*	*(2)*	*10*
Malta	*0,04*	*2*	*(0)*	*2*
Niederlande	*4,78*	*231*	*(38)*	*193*
Polen	*2,01*	*97*	*(16)*	*81*
Portugal	*1,20*	*58*	*(10)*	*48*
Rumänien	*0,72*	*35*	*(6)*	*29*
Slowakei	*0,38*	*18*	*(3)*	*15*
Slowenien	*0,22*	*11*	*(2)*	*9*
Spanien	*7,93*	*384*	*(63)*	*320*
Schweden	*2,94*	*142*	*(24)*	*119*
Vereinigtes Königreich	*14,68*	*710*	*(117)*	*593*
Insgesamt	**100,00**	**4 840**	**(800)**	**4 040**

Da das Kapital des 9. und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2025 ein Betrag von 800 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht. Das abgerufene Kapital ging von 1 200 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 800 Mio. EUR im Jahr 2025 zurück.

2.9.3. *Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo zum 31.12.2023	**(509)**	**(120)**	**628**	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	*(1)*	*1*	–	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	*(68)*	*68*	–
Saldo zum 31.12.2024	**(510)**	**(187)**	**696**	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	–	–	–	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	–	–
Saldo zum 31.12.2025	**(510)**	**(187)**	**696**	–

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2025	2024
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	*12*	*41*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	*28*	*90*
Insgesamt		**40**	**131**

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen, bei dem der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Die Rubrik umfasst hauptsächlich die im Laufe des Jahres bei der Kommission eingegangenen Beträge und die Einziehung operativer Aufwendungen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Einziehung von Aufwendungen		*1*	*4*	*5*	*11*	*24*
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	–	*1*	–	*1*	*17*
Insgesamt		**1**	**5**	**5**	**12**	**41**

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

(in Mio. EUR)

	2025	2024
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*1*	*1*
Exekutivagenturen	*1*	*2*
EU-Delegationen	*4*	*4*
	6	**7**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Drittländer	*4*	*31*
Internationale Organisationen	*1*	*3*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*1*	–
	6	**34**
Insgesamt	**12**	**41**

3.1.1. *Einnahmen aus der Kofinanzierung*

Die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung 2.7.2.1), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung 3.5). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. **EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Finanzerträge	–	–	*8*	*8*	*19*
Sonstige Einnahmen	–	*1*	*19*	*20*	*71*
Insgesamt	–	**2**	**26**	**28**	**90**

Die unter der Rubrik „Finanzerträge“ erfassten 8 Mio. EUR umfassen hauptsächlich aufgelaufene Zinsen auf ausstehende Einziehungsanordnungen, Zinsen auf Vorfinanzierungen, Zinsen auf Guthaben bei Zentral- und Geschäftsbanken und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten.

Die sonstigen Einnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung 3.7).

AUFWENDUNGEN

3.3. **DURCH ANDERE RECHTSSUBJEKTE VOLLZOGENE AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Aufwendungen für technische Hilfe	–	–	*4*	*4*	*4*

Der Betrag in Höhe von 4 Mio. EUR bezieht sich auf Aufwendungen für technische Hilfe, die im Rahmen verschiedener Finanzierungsinstrumente entstanden sind.

3.4. **HILFSINSTRUMENTE**

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Programmierbare Hilfe	*2*	*6*	*459*	*467*	*630*
Intra-AKP-Projekte	–	*85*	*331*	*416*	*497*
Soforthilfe	–	*1*	*48*	*50*	*(13)*
Sonstige Hilfsprogramme	*5*	–	–	*5*	–
Institutionelle Unterstützung	–	*(9)*	*14*	*4*	*4*
Beiträge zu Treuhandfonds	–	–	*101*	*101*	*118*
Insgesamt	**8**	**83**	**953**	**1 043**	**1 237**

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art, wie Zahlungen geleistet und verwaltet werden.

Der Rückgang der operativen Ausgaben um 194 Mio. EUR im Jahr 2025 war vor allem bedingt durch einen Rückgang der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF (von 1 145 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 953 Mio. EUR im Jahr 2025). Dieser Rückgang spiegelt den Lebenszyklus der EEF wider, die sich schrittweise dem Abschluss nähern. Der 11. EEF erreichte seine letzte Phase nach dem Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020, mit der ein Stichtag für neue Mittelbindungen festgelegt wurde. Zwar können keine neuen Finanzierungsbeschlüsse gefasst werden, doch wird die Durchführung laufender Projekte bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt, was zu einem allmählichen Rückgang der Ausgaben führt.

Ebenso spiegeln die Ausgaben im Rahmen des 10. EEF den fortgeschrittenen Stand der Durchführung und den schrittweisen Abschluss der Programme wider. Der Abschluss des 10. EEF schreitet gut voran, wobei die meisten Verträge bereits abgeschlossen sind und die verbleibenden Verträge die letzten Schritte des operativen und finanziellen Abschlusses durchlaufen, einschließlich Bewertungen, Prüfungen und Einziehungen. Die negativen Beträge im Rahmen des 10. EEF im Zusammenhang mit institutioneller Unterstützung sind auf die Rückbuchung von Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahr 2024 zurückzuführen, die die im Jahr 2025 tatsächlich entstandenen Aufwendungen überstiegen. Sie beziehen sich auf den Vertrag „Institutionelle Unterstützung für das AKP-Sekretariat“, der ursprünglich im Dezember 2024 auslaufen sollte und bis zum 15. September 2025 verlängert wurde. Aufgrund von Verzögerungen im Zusammenhang mit der Renovierung und dem Verkauf des AKP-Hauses konnten die geplanten Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden, was zu einer Aufhebung der Mittelbindungen in Höhe von 10,7 Mio. EUR führte.

Im Jahr 2025 wurden die Aufwendungen für Intra-AKP-Projekte von einem Gewinn in Höhe von 23 Mio. EUR beeinflusst, der sich aus der Rückbuchung von Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahr 2024 im Zusammenhang mit einem Projekt ergab, nachdem vom Durchführungspartner aktualisierte Durchführungsinformationen eingegangen waren.

Der 9. EEF befindet sich derzeit in der letzten Phase des Abschlusses, wobei nur eine begrenzte Zahl von Verträgen noch nicht abgeschlossen ist.

Insgesamt wurden zwischen Februar 2025 und Januar 2026 im Rahmen der drei offenen EEF 578 Verträge geschlossen, was zur Verringerung der operativen Ausgaben beigetragen hat.

3.5. **KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Kofinanzierung	–	*1*	–	*1*	*17*

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2025 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht für den EEF ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (siehe auch Erläuterung 3.1.1) ausgewiesen wurden.

Hilfsinstrumente und Kofinanzierungsaufwendungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)

	2025	2024
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*32*	*17*
Exekutivagenturen der EU	*2*	*3*
Treuhandfonds	–	*118*
EU-Delegationen	*103*	*148*
	137	**286**
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
EIB und EIF	*130*	*84*
Internationale Organisationen	*354*	*287*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*88*	*156*
Öffentliche Einrichtungen	*55*	*126*
Drittländer	*278*	*314*
EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften	*1*	–
	906	**967**
Insgesamt	**1 044**	**1 254**

3.6. **FINANZIERUNGSKOSTEN**

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen	*(2)*	*1*	*4*	*3*	*(1)*
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten	–	*2*	*31*	*33*	*3*
Gebührenzuschuss	–	–	*4*	*4*	*2*
Insgesamt	**(2)**	**3**	**39**	**40**	**3**

Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen umfassen Wertminderungsaufwendungen für Finanzierungsinstrumente und geschätzte Aufwendungen für uneinbringliche Beträge, die sich aus überfälligen Einziehungsanordnungen (mehr als zwei Jahre), Insolvenzen und Forderungsverzichten ergeben.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 33 Mio. EUR für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Änderungen in Bezug auf mehrere Finanzierungsinstrumente.

Der Betrag in Höhe von 4 Mio. EUR unter der Rubrik „Gebührenzuschuss“ bezieht sich auf Ausgaben im Rahmen des Finanzierungsinstruments Kulima.

3.7. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, z. B. für externe Nicht-IT-Dienstleistungen, Kommunikation, Veröffentlichungen, Schulungen usw.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2025	2024
Aufwendungen für Verwaltung und IT	-	*1*	*7*	*8*	*43*
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*1*	–	–	*1*	*4*
Wechselkursverluste	–	*3*	*31*	*34*	*63*
Wechselkursverluste aus Finanzierungsinstrumenten	–	–	*3*	*3*	*1*
Insgesamt	**1**	**5**	**40**	**46**	**110**

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT“ umfasst Beträge auf der Grundlage des mit der Kommission geschlossenen Internen Abkommens für den EEF zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die den zentralen Dienststellen und den Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme entstehen.

Im Jahr 2025 wurden die Verwaltungsausgaben durch die Rückbuchung von Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Jahr 2024 im Zusammenhang mit Personalaufwendungen, die aus dem EEF finanziert wurden, beeinflusst. Infolgedessen belaufen sich die gemeldeten Personalaufwendungen auf 1,3 Mio. EUR anstelle von 36 Mio. EUR, die 2025 tatsächlich angefallen sind.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABENEVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Vorfinanzierungsgarantien	–	–	*13*	*13*	*19*

Vorfinanzierungsgarantien werden in bestimmten Fällen von Empfängern gefordert, die keine Mitgliedstaaten sind, wenn Vorauszahlungen geleistet werden.

Ende 2025 beliefen sich die Vorfinanzierungsgarantien auf 13 Mio. EUR (gegenüber 19 Mio. EUR im Jahr 2024). Dies steht im Einklang mit der Abwicklung des EEF und dem allmählichen Auslaufen von Verträgen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

4.2. **EVENTUALVERBINDLICHKEITEN**

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.

4.2.1. *Gestellte Garantien*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Gestellte Garantien	–	–	*29*	*29*	*26*

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EDF bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 29 Mio. EUR steht mit Garantien im Rahmen der folgenden Finanzierungsinstrumente in Verbindung: 8 Mio. EUR im Rahmen des Finanzierungsinstruments Euritz, 10 Mio. EUR im Rahmen der Kulima-Initiative und weitere 11 Mio. EUR im Rahmen der Fazilität zur Förderung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Sambia (Zambia Agriculture Value Chain Facility).

4.2.2. *Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen*

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Anhängige Rechtssachen	–	*9*	*7*	*16*	*7*

Ende 2025 waren nur zwei Fälle anhängig, die sich auf insgesamt 16 Mio. EUR beliefen.

4.3. **SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN**

4.3.1. *Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen*

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider" – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

(in Mio. EUR)

	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2025	31.12.2024
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	*16*	*106*	*1 533*	*1 654*	*2 701*

Der Rückgang bei den RAL ist im Wesentlichen auf den Rückgang bei den RAL des Haushalts zurückzuführen, die sich Ende 2025 auf insgesamt 2 697 Mio. EUR beliefen (2024: 3 812 Mio. EUR). Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und hängt auch mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge zusammen (siehe Erläuterung 2.2).

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMAßNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkoten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.

b) Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.

c) Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. **DAS WÄHRUNGSRISIKO**

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende – Nettoposition

(in Mio. EUR)

	31.12.2025				31.12.2024			
	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte								
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*15*	5	5	*25*	*10*	4	7	*21*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	37	54	1	*92*	42	61	9	*112*
Forderungen	*5*	*4*		*9*	*6*	*5*	–	*11*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*6*	*280*	–	*286*	*11*	*400*	–	*411*
	63	**343**	**6**	**412**	**69**	**470**	**16**	**555**
Finanzielle Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeit aus Finanzrückstellungen und Garantien	–	*(5)*	–	*(5)*	–	*(3)*	–	*(3)*
	–	**(5)**	–	**(5)**	–	**(3)**	–	**(3)**
Insgesamt	**63**	**338**	**6**	**407**	**69**	**467**	**16**	**552**

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO**

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Um dem Risiko einer Negativverzinsung zu begegnen, das vor einigen Jahren bestand, sind Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf den betreffenden Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates ([7]) auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. **KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)**

Maximales Ausfallrisiko:

Bei finanziellen Vermögenswerten sind die ausgewiesenen Beträge die Nettobuchwerte, an denen sich das Kreditrisiko des EEF am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt.

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*25*	*21*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*286*	*411*
Forderungen mit Leistungsaustausch (*)	*9*	*11*
Gestellte Garantien		
Finanzgarantieverträge	*13*	*12*
Gesamtwert zum 31.12.2025	**333**	**454**

() Ohne Rechnungsabgrenzungsposten.*

Finanzierungsinstrument – Darlehen: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2025				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	–	–	–	–	–
Upper Medium Grade	–	–	–	–	–
Lower Medium Grade	–	–	–	–	–
Non-Investment Grade und Default Grade	*23*	*4*	*7*	–	*33*
Bruttobuchwert	**23**	**4**	**7**	–	**33**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	*2*	*1*	*5*	–	*8*
Nettobuchwert	**21**	**3**	**2**	–	**25**

([7]) Beschluss (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen (ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/888/oj).

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*266*	*314*
Upper Medium Grade	*15*	*91*
Lower Medium Grade	*5*	*6*
Non-Investment Grade und Default Grade	–	–
Bruttobuchwert	**286**	**411**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	-	-
Nettobuchwert	**286**	**411**

Forderungen: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2025					
	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	9	–	–	–	–	*9*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	–	–	–	–	–	–
Nettobuchwert	**9**	–	–	–	–	*9*

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte: Bonität

Für das Jahr 2025 beziehen sich die in diesem Jahresabschluss enthaltenen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte auf Beteiligungsinvestitionen, die keinem Kreditrisiko unterliegen (siehe Erläuterung 2.1).

5.5. **LIQUIDITÄTSRISIKO**

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Die (finanziellen) Verbindlichkeiten in dieser Rubrik werden mit den Buchwerten aus der Bilanz ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2025	*187*	*0*	–	*187*
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2024	*256*	*0*	–	*256*

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den dargestellten Angaben berücksichtigt.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

(in Mio. EUR)

	2025	2024
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	**(1 094)**	**(1 240)**
Einnahmen		
Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis	*(5)*	*(25)*
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(10)*	*(4)*
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche	*13*	*18*
Einnahmensenkender Verbrauch	*44*	*38*
Antizipative Aktiva (netto)	*(25)*	*(98)*
Sonstiges	–	–
Aufwendungen		
Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres	*10*	*65*

(in Mio. EUR)

	2025	2024
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren	*(48)*	*(176)*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*730*	*1 147*
Antizipative Passiva (netto)	*(509)*	*(1 070)*
Sonstiges		
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**(893)**	**(1 345)**

8.1. **ABGLEICHSPOSTEN – EINNAHMEN**

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis** werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche** müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die Linie **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen folglich im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. **ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN**

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen **die im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

TEIL I.2

JAHRESABSCHLÜSSE DER EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ UND „AFRIKA“

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2025 ([8])

([8]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 238 und 239 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([9]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([10]) ist die Europäische Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“ oder „EUTF“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und führen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle seitens der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber herbei.

— Die Unions-Treuhandfonds duplizieren nicht andere bestehende Finanzierungsmöglichkeiten oder vergleichbare Instrumente, ohne Komplementarität zu bewirken.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds entsprechen den Zielen des Unioninstruments oder des Haushaltspostens, aus dem sie finanziert werden.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;

— Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

([9]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj).

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden".

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Bêkou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützten sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Bêkou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Bêkou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou") und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung") festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführerin

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungsführungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen „Bêkou“ (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung“ bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit und Wasser sowie sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die Entwicklung des ländlichen Raums und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung hat der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ 22 Programme finanziert, die sich auf 125 Projekte verteilen und mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes erreichen.

Die Zentralafrikanische Republik ist in vielerlei Hinsicht nach wie vor ein fragiler Staat, insbesondere im Hinblick auf die Regierungsführung und die lokalen Kapazitäten.

Die Sicherheitslage hat sich schrittweise verbessert. Die Subregion ist jedoch nach wie vor von der Instabilität betroffen, die durch die Konflikte im Sudan, in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) und im Tschad verursacht wird. Diese Situation führt zu Flüchtlingsströmen in die Zentralafrikanische Republik und verschärft die Ernährungsunsicherheit.

Im Jahr 2025 war die zentralafrikanische Wirtschaft durch eine hohe Inflation und Engpässe gekennzeichnet. Die Lage im Land verbessert sich jedoch schrittweise auf der Grundlage des Nationalen Entwicklungsplans (NDP 2024-2028), der einen Fahrplan für den sozialen und wirtschaftlichen Wandel in der Zentralafrikanischen Republik darstellt. Dieser Plan wird schrittweise umgesetzt. Dies zeigen die Erfolge des Rundtischgesprächs der Geber, das im September 2025 in Casablanca stattfand.

Das Jahr 2025 war auch geprägt von den zusammengelegten Parlamentswahlen im Dezember (Präsidentschafts-, Kommunal-, Regional- und Parlamentswahlen) mit der logistischen Unterstützung der MINUSCA (Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik) und der finanziellen Unterstützung der EU (Wahlliste, nationale Wahlbehörde). Die Beziehungen zur EU sind nach wie vor friedlich und stabil.

Die Abschlussphase des Fonds, die durch Projektabschlüsse und die Aufhebung von Mittelbindungen gekennzeichnet ist, wobei die Audits und Evaluierungen bis 2026 andauern, beginnt mit dem Ende der operativen Durchführung der letzten Projekte. Es sollte betont werden, dass die Kontinuität der Maßnahmen (insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung) im Rahmen der NDICI-Projekte so weit wie möglich gewahrt bleibt, und zwar auf der Grundlage der bei der Umsetzung des Fonds gewonnenen Erkenntnisse sowie in Absprache mit der Regierung und den fachlichen und finanziellen Partnern im Einklang mit dem Nationalen Entwicklungsplan.

Wichtigste Ergebnisse in bestimmten Schwerpunktbereichen

Die nachstehend aufgeführten wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2025 leiten sich aus den wesentlichen spezifischen Zielen/Interventionsbereichen des Treuhandfonds ab.

Im Bereich des Zugangs zu Versorgungsleistungen wurden 21 Brunnen saniert, wodurch im Jahr 2025 der Zugang zu Wasser-, Hygiene- und Sanitärversorgung für weitere 10 500 Menschen verbessert wurde; damit beläuft sich die Gesamtzahl der zusätzlichen Begünstigten seit Beginn des Fonds auf 1 197 087.

Im Bereich des sozialen Zusammenhalts profitierten 1 450 Frauen und Mädchen von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, die alle im Rahmen des von Enabel im Jahr 2025 durchgeführten Projekts DEVRUR II durchgeführt wurden. Davon erhielten 865 Schulungen im Bereich Finanzmanagement, 575 Schulungen, um einen Arbeitsplatz zu finden, und 10 erhielten Unterstützung bei der Aufnahme einer einkommensschaffenden Tätigkeit. Damit steigt die Zahl der Frauen und Mädchen, die an Maßnahmen zur Stärkung der sozioökonomischen Stellung teilnehmen, während der Laufzeit des Fonds auf 174 850.

Im Bereich der Erholung der Wirtschafts- und Produktionssektoren profitierten 3 770 Menschen von technischer und beruflicher Bildung, alle in den im Rahmen des Projekts DEVRUR II eingerichteten „Agropolen“, wodurch sich die Gesamtzahl der Menschen, die dank der Bêkou-Förderung von Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung profitierten, auf 121 900 erhöhte. Darüber hinaus fanden 32 Menschen einen Arbeitsplatz, 23 begannen ein unternehmerisches Projekt und 17 nahmen im Jahr 2025 dank der Unterstützung durch das DEVRUR-Projekt eine einkommensschaffende Tätigkeit auf.

Darüber hinaus schuf Enabel im Jahr 2025 4 114 THIMO-Stellen (Travaux à Haute intensité de Main-d'œuvre), was den Abschluss der letzten Arbeiten für den Bau der „Agropole“ ermöglichte und 58 letzte Mitarbeiter (Verwaltungspersonal, technisches Personal und Ausbilder) ausbildete, wodurch sich die Gesamtzahl des Verwaltungspersonals oder der Dienstleister, deren Kapazitäten durch den Fonds aufgestockt wurden, auf 20 675 erhöhte.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Bis Ende 2025 beliefen sich die Beiträge zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ wie im Vorjahr 2024 auf mehr als 310 Mio. EUR. Zusätzlich zu diesem Betrag ergaben sich 2,3 Mio. EUR aus sonstigen Erträgen (Zinsen und eingezogene Einziehungsanordnungen). Am 31. Dezember 2021 wurden die Mittelbindungen und die Auftragsvergabe für alle erhaltenen Beiträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds abgeschlossen, mit Ausnahme der für Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kommunikation vorbehaltenen Mittel, die auch noch danach vergeben werden können.

Im Jahr 2025 liefen fünf Verträge mit einem Gesamtwert von rund 43,9 Mio. EUR, darunter drei operative Projekte (DEVRUR II Enabel, PAPEUR Rural & WASH PEPEV).

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierungen: Rückgang um 2 183 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des Abschlusses der operativen Projekte im Jahr 2025. Da der Durchführungszeitraum des Treuhandfonds am 31. Dezember 2025 endete, liefen alle operativen Verträge aus, was zu einer verstärkten Abrechnung von Salden aus Vorfinanzierungen führte. Der Restbetrag bezieht sich auf Projekte, für die die abschließenden Finanzberichte zum Jahresende noch nicht eingegangen waren.

— Finanzielle Verbindlichkeiten: Rückgang um 10 676 000 EUR, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass im Laufe des Jahres keine Beiträge eingenommen wurden.

— Operative Aufwendungen: Anstieg um 3 914 000 EUR, hauptsächlich aufgrund höherer tatsächlicher und aufgelaufener Kosten bei Projektabschluss, der Anwendung höherer Durchführungs- und Förderfähigkeitsquoten des Treuhandfonds und des Abschlusses mehrerer Projekte nach Ablauf des Durchführungszeitraums des Treuhandfonds.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	–	–
	–	–
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	*436*	*2 619*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*1 496*	*2 267*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*14 498*	*23 465*
	16 430	**28 350**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**16 430**	**28 350**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(13 431)*	*(24 108)*

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
	(13 431)	**(24 108)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	*(1 927)*	*(2 536)*
Antizipative Passiva	*(1 072)*	*(1 707)*
	(2 998)	**(4 243)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**(16 430)**	**(28 350)**
NETTOVERMÖGEN	–	–

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einnahmen aus Spenden	*10 676*	*6 894*
Einziehung von Aufwendungen	*448*	*183*
	11 125	**7 076**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*400*	*884*
	400	**884**
Einnahmen insgesamt	**11 525**	**7 961**
AUFWENDUNGEN		
Operative Aufwendungen	*(10 224)*	*(6 310)*
Finanzierungskosten	*(2)*	*(166)*
Sonstige Aufwendungen	*(1 300)*	*(1 485)*
Aufwendungen insgesamt	**(11 525)**	**(7 961)**
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*2 183*	*1 126*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*771*	*1 196*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(10 676)*	*(6 894)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(609)*	*2 536*

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*(635)*	*(2 919)*
NETTOCASHFLOW	**(8 967)**	**(4 955)**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*(8 967)*	*(4 955)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*23 465*	*28 420*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*14 498*	*23 465*

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „AFRIKA“ 2025 ([11])

([11]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 238 und 239 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([12]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([13]) ist die Europäische Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds" oder „EUTF") einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und führen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle seitens der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber herbei.

— Die Unions-Treuhandfonds duplizieren nicht andere bestehende Finanzierungsmöglichkeiten oder vergleichbare Instrumente, ohne Komplementarität zu bewirken.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds entsprechen den Zielen des Unioninstruments oder des Haushaltspostens der Union, aus dem sie finanziert werden.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;

— Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

([12]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
([13]) Verordnung (EU) 2018/1877.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds für Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführerin

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden seit Januar 2022 aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika keine neuen finanziellen Verpflichtungen oder Haushaltsaufstockungen mehr finanziert. Nur finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten wie Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Kommunikationstätigkeiten wurden noch in Form von Verträgen vergeben. Die Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika wurden noch bis Ende 2025 weitergeführt. Der EU-Treuhandfonds für Afrika tritt am 1. Januar 2026 in seine Abschlussphase ein.

Im Laufe des Jahres 2025 hat der EU-Treuhandfonds für Afrika weiter bewiesen, dass er ein flexibles und wirksames Durchführungsinstrument ist, das den politischen Dialog mit den afrikanischen Partnerländern erleichtert, innovative Ansätze anwendet und in den drei Regionen (Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika) greifbare Ergebnisse erzielt.

Im Jahr 2025 ist die Region am Horn von Afrika nach wie vor eines der am stärksten betroffenen Gebiete der Welt, das mit den sich verschärfenden Auswirkungen groß angelegter bewaffneter Konflikte, anhaltender Dürre infolge des Klimawandels, Massenvertreibungen und einer sich zuspitzenden humanitären Notlage zu kämpfen hat.

Vor diesem komplexen regionalen Hintergrund hat der EU-Treuhandfonds weiterhin eine bedeutende Wirkung erzielt, die in seinen vier strategischen Zielen zum Ausdruck kommt. Zwar ging die Zahl der aktiven Projekte und Indikatoren im letzten Jahr der Durchführung naturgemäß zurück, doch wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds gezielte Maßnahmen zur Bewältigung dieser spezifischen Herausforderungen durchgeführt.

Durch Initiativen wie „ILED“ in Somalia hat der EU-Treuhandfonds die Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten (im Einklang mit dem strategischen Ziel 1) erweitert, indem er einkommensschaffende Tätigkeiten, die Entwicklung von Kompetenzen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt und so zu umfassenderen Bemühungen um die Existenzsicherung beigetragen hat.

In dem schwierigen sudanesischen Kontext wurden durch Projekte wie „STARS MDTE“ und „RDPP SD“ neben der Unterstützung der Ernährungssicherheit weiterhin grundlegende soziale Dienste in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung bereitgestellt, wodurch die Resilienz der Gemeinschaften gestärkt wurde (im Einklang mit dem strategischen Ziel 2).

Das Projekt „PROTECT“ im Sudan stärkte die Migrationssteuerung (strategisches Ziel 3), indem Menschen, die vor Konflikten fliehen, durch die Versorgung von Migranten auf der Durchreise, Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen in Unterkünften mit Nahrungsmitteln und anderen Sachgütern geschützt wurden. Außerdem wurden die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Personals von Unterkünften gestärkt, um Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel zu unterstützen und sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern.

Im Bereich Regierungsführung und Konfliktverhütung (strategisches Ziel 4) unterstützte das Projekt „STABILITY“ in der Region Tigray beispielsweise den Wiederaufbau der Gemeinden, indem es religiöse Führer schulte, um den Gemeinden dabei zu helfen, das Trauma des jüngsten Krieges zu verarbeiten.

Mit dem Abschluss des EU-Treuhandfonds haben die Programme in der Region am Horn von Afrika in den letzten zehn Jahren insgesamt zu erheblichen kumulierten Ergebnissen geführt. Über die gesamte Laufzeit des Portfolios hinweg wurden durch aus dem EU-Treuhandfonds finanzierte Maßnahmen mehr als 150 000 Arbeitsplätze geschaffen oder unterstützt (EUTF-Indikator 1.1) und etwa 750 000 Personen bei der Entwicklung von einkommensschaffenden Tätigkeiten geholfen (EUTF-Indikator 1.3), einschließlich erheblicher Unterstützung für Flüchtlinge. Es wurden knapp 15 000 Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gegründet oder gefördert (EUTF-Indikator 1.2). Im Gesundheitssektor wurden im Rahmen der EUTF-Programme mehr als 11 Millionen gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbracht (EUTF-Indikator 2.2) und der Zugang zu Gesundheitsdiensten für 3,7 Millionen Menschen verbessert (EUTF-Indikator 2.9). Die Ernährungshilfe hat 3 Millionen Menschen erreicht (EUTF-Indikator 2.3), und fast 195 000 Migranten und Vertriebene haben wichtige Hilfe und Schutz erhalten, während die Migrationssteuerung verbessert wurde. Im Rahmen von Initiativen zur Friedenskonsolidierung beteiligten sich mehr als 1,39 Millionen Menschen an Konfliktverhütungs- und Menschenrechtsaktivitäten. Diese Ergebnisse verdeutlichen sowohl das Ausmaß der im Rahmen des EU-Treuhandfonds erzielten Ergebnisse als auch die anhaltende Bedeutung solcher Maßnahmen in einem Kontext, in dem der Bedarf nach wie vor hoch ist und strukturelle Herausforderungen fortbestehen.

Im Jahr 2025 waren die Sahelzone und die Tschadseeregion weiterhin von großer Instabilität geprägt, was auf anhaltende bewaffnete Konflikte, eine zunehmende politische Fragmentierung, Klimaschocks und eine sich verschärfende humanitäre Krise zurückzuführen ist.

Da die meisten Tätigkeiten im Rahmen der aus dem EU-Treuhandfonds finanzierten Projekte in der Sahelzone und der Tschadseeregion bis Ende 2024 abgeschlossen waren, können für 2025 nur minimale Erfolge gemeldet werden.

Im Rahmen des strategischen Ziels 1 (größere Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten) unterstützte das Programm „Beschleunigung in der Sahelzone“ weiterhin den Zugang zu langfristigen Finanzierungen für Unternehmer und sehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Westafrika. Das Projekt hat seine Ziele in Bezug auf die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der unterstützten Unternehmer sowie kleinen und mittleren Unternehmen erreicht.

Im Rahmen des strategischen Ziels 4 (verbesserte Regierungsführung und Konfliktverhütung) wurden mit dem Projekt „Programme d'appui au renforcement du système d'information de l'état civil au Sénégal“, das auf die Stärkung des Informationssystems für das Personenstandswesen und den Aufbau eines nationalen biometrischen Identitätsregisters im Senegal abzielt, im Jahr 2025 einige Ergebnisse erzielt: Die Sanierung staatlicher Infrastrukturen zur Stärkung der Regierungsführung sowie die Ausstattung von zwei Rathäusern mit der erforderlichen Infrastruktur zur Stärkung der Regierungsführung wurden unterstützt.

Während der gesamten Laufzeit des Programms wurden durch aus dem EU-Treuhandfonds finanzierte Maßnahmen mehr als 839 927 Personen bei der Entwicklung einkommensschaffender Tätigkeiten unterstützt (EUTF-Indikator 1.3), ein großer Teil davon in Ghana (Programm „GrEEn“ ([14])) und eine erhebliche Zahl in Mali, Niger, Tschad und Burkina Faso; dank fast 50 Programmen, darunter „Développer l'Emploi au Sénégal“ ([15]), „INTEGRA“ ([16]) in Ghana, „ARCHIPELAGO“ ([17]) oder „GrEEn“ ([18]), boten sie in allen Ländern der Sahelzone und der Tschadseeregion mehr als 240 000 Begünstigten (EUTF-Indikator 1.4) technische und berufliche Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung an.

An den Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Konfliktverhütung nahmen 7,1 Millionen Personen teil (EUTF-Indikator 4.3), insbesondere in Burkina Faso dank PEV ([19]) und PDU ([20]), aber auch in Niger (PDU, PAIERA ([21]) und SHIMODU ([22])), und 21 000 Personen wurden in allen Ländern der Sahelzone und der Tschadseeregion auf dem Gebiet Migrationssteuerung und -schutz geschult (EUTF-Indikator 3.7). Die Hilfe im Bereich der Ernährungssicherheit erreichte 3,6 Millionen Menschen (EUTF-Indikator 2.4), insbesondere in Burkina Faso, Mali, Nigeria und Tschad, und die Ernährungshilfe kam 2,8 Millionen Menschen in Burkina Faso, Senegal, Mali, Kamerun und Niger zugute (EUTF-Indikator 2.3). Diese Erfolge leisten einen wesentlichen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der gesamten Region, auch wenn die humanitäre Lage nach wie vor außerordentlich schwierig ist und die Notwendigkeit eines anhaltenden internationalen Engagements immer dringlicher wird.

Die Region Nordafrika (NoA) sah sich weiterhin mit untereinander verflochtenen geopolitischen, sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen konfrontiert, die die Migrationsdynamik weiter beeinflussten. Die nordafrikanischen Länder sind nach wie vor wichtige Herkunfts-, Transit- und Zielländer für Migranten, wobei einige von ihnen zudem eine beträchtliche Zahl von Flüchtlingen beherbergen.

Von den 4,94 Mrd. EUR, die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika gebunden wurden, entfielen im Mai 2025 ([23]) auf die NoA-Region 905 Mio. EUR, die über 118 Verträge (90 für operative und 28 für technische Unterstützung) bereitgestellt wurden. Diese Maßnahmen trugen dazu bei, dass von 2017 bis Mai 2025 in Nordafrika greifbare Ergebnisse erzielt werden konnten. Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele des EU-Treuhandfonds liegt der Schwerpunkt des NoA-Finanzierungsfensters auf dem spezifischen Ziel 3 „Verbesserung der Migrationssteuerung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern“ im Rahmen von vier strategischen Prioritäten. Im Rahmen der strategischen Priorität 1 (Schutz gefährdeter Migranten, Asylsuchender und Flüchtlinge) wurde durch die aus dem EU-Treuhandfonds finanzierten Maßnahmen der Schutz und die Stabilisierung von Gemeinschaften ausgeweitet, indem 64 Verträge umgesetzt wurden, mit denen fast 1 600 Infrastrukturen saniert oder gebaut wurden. Im Rahmen der strategischen Priorität 3 (Unterstützung der Arbeitsmigration) wurde die Steuerung der Arbeitsmigration mit Mitteln in Höhe von 35 Mio. EUR unterstützt, indem 23 Institutionen gestärkt, 19 nationale Strategien entwickelt und die legale Mobilität von mehr als 7 000 Personen in der NoA-Region ermöglicht wurden.

([14]) T05-EUTF-SAH-GH-02.
([15]) T05-EUTF-SAH-SN-04.
([16]) T05-EUTF-SAH-GN-01.
([17]) T05-EUTF-SAH-REG-15.
([18]) T05-EUTF-SAH-GH-02.
([19]) T05- T05-EUTF-SAH-BF-08.
([20]) T05-EUTF-SAH-REG-18.
([21]) T05-EUTF-SAH-NE-08.
([22]) T05-EUTF-SAH-NE-10.
([23]) Daten aus dem Bericht über das Überwachungs- und Lernsystem für die Region Nordafrika (für den Zeitraum 2017 bis 2025).

Insgesamt berichteten unsere EUTF-Partner, dass sie trotz des komplexen Umfelds den Zugang von 5,49 Millionen Menschen zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen verbessert, 2,78 Millionen grundlegende soziale Dienstleistungen bereitgestellt und 4 510 zurückkehrende Migranten nach ihrer Rückkehr unterstützt haben. Darüber hinaus wurden die Sensibilisierungsmaßnahmen fortgesetzt, wobei 10,4 Millionen potenzielle Migranten durch Resilienz- und Grundrechtekampagnen erreicht wurden und 27 688 Begünstigte an beruflichen Schulungen teilnahmen.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden 2025 ([24]) in keiner der drei Regionen des EU-Treuhandfonds für Afrika neue Programme durchgeführt oder Mittelaufstockungen vorgenommen. Der Gesamtbetrag der seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds für Afrika gebundenen Mittel für operative und administrative Ausgaben liegt bei 5 053,56 Mio. EUR. Der Betrag der seit Beginn des EUTF „Afrika" genehmigten operationellen Programme beläuft sich für die Region am Horn von Afrika auf 1 810 Mio. EUR; auf 2 217,8 Mio. EUR für die Sahelzone und die Tschadseeregion sowie auf 907,3 Mio. EUR für die Region Nordafrika.

Im Jahr 2025 wurden 37 neue Verträge über einen Gesamtbetrag von 139 562 266 EUR abgeschlossen, wobei der gebundene Nettobetrag und keine Aufhebungen von Mittelbindungen berücksichtigt wurden. Diese Verträge bezogen sich nur auf Verwaltungstätigkeiten (Prüfung, Bewertung, Kommunikation, Überwachung), da operationelle Programme oder Tätigkeiten seit dem 31. Dezember 2021 nicht mehr finanziert werden können.

Im Jahr 2025 beliefen sich die Zahlungen auf 84,32 Mio. EUR, was einem Rückgang um 78,68 Mio. EUR gegenüber 2024 entspricht. Die Zahlungen sind 2025 niedriger, da mehrere Projekte das Ende ihres Durchführungszeitraums erreichen.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierungen: Rückgang um 107 330 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des Abschlusses der operativen Projekte im Jahr 2025. Da der Durchführungszeitraum des Treuhandfonds am 31. Dezember 2025 endete, liefen alle operativen Verträge aus, was zu einer verstärkten Abrechnung von Salden aus Vorfinanzierungen führte. Der Restbetrag bezieht sich auf Projekte, für die die abschließenden Finanzberichte zum Jahresende noch nicht eingegangen waren;

— Finanzielle Verbindlichkeiten: Rückgang um 138 236 000 EUR, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass im Laufe des Jahres keine Beiträge eingenommen wurden;

— Operative Aufwendungen: Rückgang um 38 674 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und der daraus resultierenden Verringerung der Anzahl offener Verträge und somit geringerer Aufwendungen.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*3 014*	*3 950*
Vorfinanzierung	*123*	*–*
	3 137	**3 950**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	*24 436*	*131 889*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*16 651*	*24 314*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*120 097*	*187 539*
	161 185	**343 742**

([24]) Daten aus dem Bericht über das Überwachungs- und Lernsystem für die Region Nordafrika (für den Zeitraum 2017 bis 2025).

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**164 322**	**347 691**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(113 103)*	*(251 339)*
	(113 103)	**(251 339)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	*(14 500)*	*(13 774)*
Antizipative Passiva	*(36 719)*	*(82 578)*
	(51 219)	**(96 352)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**(164 322)**	**(347 691)**
NETTOVERMÖGEN	–	–

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einnahmen aus Spenden	*138 236*	*169 603*
Einziehung von Aufwendungen	*532*	*245*
	138 768	**169 848**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*3 087*	*6 690*
Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*10 546*	*13 551*
	13 634	**20 240**
Einnahmen insgesamt	**152 402**	**190 089**
AUFWENDUNGEN		
Operative Aufwendungen	*(123 195)*	*(161 869)*
Finanzierungskosten	*(971)*	*(28)*
Sonstige Aufwendungen	*(28 235)*	*(28 191)*
Aufwendungen insgesamt	**(152 402)**	**(190 089)**
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*107 329*	*64 732*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*7 662*	*(1 917)*

(in Tsd. EUR)

	2025	2024
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(138 236)*	*(13 216)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*726*	*(486)*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*(45 859)*	*(39 126)*
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*936*	*(0)*
NETTOCASHFLOW	**(67 442)**	**9 986**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*(67 442)*	*9 986*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*187 539*	*177 553*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*120 097*	*187 539*

TEIL I.3

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS ([25])

([25]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

(in Mio. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*119*	*131*
Vorfinanzierung	*492*	*500*
Forderungen mit Leistungsaustausch	*5*	*5*
	616	**637**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*1*	*5*
Vorfinanzierung	*556*	*876*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*56*	*63*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*420*	*622*
	1 034	**1 566**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**1 649**	**2 203**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(40)*	*(88)*
	(40)	**(88)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Rückstellungen	*(0)*	*(2)*
Verbindlichkeiten	*(204)*	*(272)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*(733)*	*(858)*
	(936)	**(1 132)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**(976)**	**(1 220)**
NETTOVERMÖGEN	**673**	**983**
MITTEL UND RESERVEN		
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	*56 488*	*55 704*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	*(56 973)*	*(55 733)*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	*(1 094)*	*(1 240)*
NETTOVERMÖGEN	**673**	**983**

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2025	2024
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einziehungstätigkeiten	*13*	*42*
Einnahmen aus Treuhandfondsspenden	*48*	*59*
	60	**100**

(in Mio. EUR)

	2025	2024
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*11*	*26*
Sonstige Einnahmen	*31*	*85*
	42	**111**
Einnahmen insgesamt	**102**	**211**
AUFWENDUNGEN		
Hilfsinstrumente	*(942)*	*(1 119)*
Durch andere Rechtssubjekte vollzogene Aufwendungen	*(4)*	*(4)*
Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen	*(133)*	*(168)*
Kofinanzierungsaufwendungen	*(1)*	*(17)*
Finanzierungskosten	*(41)*	*(3)*
Sonstige Aufwendungen	*(75)*	*(140)*
Aufwendungen insgesamt	**(1 196)**	**(1 451)**
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	**(1 094)**	**(1 240)**

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2025	2024
Wirtschaftliches Jahresergebnis	*(1 094)*	*(1 240)*
Operative(n) Tätigkeiten		
Kapitalzunahme — Beiträge	*784*	*1 138*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds	–	–
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*328*	*352*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*8*	*(13)*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen	*(2)*	*2*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(48)*	*3*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(68)*	*(134)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*(126)*	*(252)*
Sonstige nicht zahlungsunwirksame Bewegungen	–	–
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*16*	*(42)*
NETTOCASHFLOW	**(201)**	**(185)**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	(201)	(185)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	622	807
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	420	622

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2023	**60 607**	**6 040**	**54 566**	**(55 733)**	**2 252**	**1 086**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(62)*	*(1 200)*	*1 138*	–	–	*1 138*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(1 240)*	–	*(1 240)*
SALDO ZUM 31.12.2024	**60 544**	**4 840**	**55 704**	**(56 973)**	**2 252**	**983**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(16)*	*(800)*	*784*	–	–	*784*
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	*(1 094)*	–	*(1 094)*
SALDO ZUM 31.12.2025	**60 528**	**4 040**	**56 488**	**(58 067)**	**2 252**	**673**

TEIL I.4

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

		Seite
1.	HINTERGRUND	70
	FRÜHERE EEF	70
	10. UND 11. EEF	71
2.	FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG	72
	ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG	72
	EINNAHMEN	79
	OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFIISCHE PROGRAMME	79
3.	GLOSSAR	89

1. HINTERGRUND

Der 1959 aufgelegte EEF ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren geschlossen und unterliegt seiner eigenen Finanzregelung. Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF erstellt [26]. Sie enthält Informationen über die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des EEF, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Ereignissen liegt, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung des Jahres 2025 hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF [27] gibt, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF.

FRÜHERE EEF

6. und 7. EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF sind die Restmittel und aufgehobene Mittelbindungen früherer EEF auf den 9. EEF übertragen worden.

8. und 9. EEF

Im Jahr 2021 erfolgte der finanzielle und operative Abschluss des 8. EEF mit einem Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von insgesamt 10 374 Mio. EUR. In der Mitteilung, die dem Rat im Oktober 2021 vorgelegt wurde, kündigte die Kommission den Mitgliedstaaten den Abschluss des 8. EEF an.

Alle acht EEF-Aktivitäten sind inzwischen abgeschlossen, und alle Kontrollen und Überprüfungen wurden durchgeführt. Alle Verträge und Finanzbeschlüsse sind in der EEF-Jahresrechnung abgeschlossen. Mit Ausnahme von vier vom Juristischen Dienst verfolgten Einziehungsanordnungen wurden alle Einziehungsanordnungen, die nach dem operativen Abschluss noch offen waren, eingelöst oder aufgehoben. Im Einklang mit der Entscheidung C(2003) 19044 der Kommission wurden diese Einziehungsanordnungen auf den 9. EEF übertragen.

Der Abschluss des 9. EEF kommt gut voran. Vier Verträge sind noch offen, und zwei dieser Verträge betreffen Prüfungen und Bewertungen im Südsudan (Beschluss 2011/315/EU des Rates). Diese Maßnahmen wurden nach der Verfallsklausel für den 9. EEF beschlossen und werden innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen, was zum Abschluss der Tätigkeiten und Projekte im Zusammenhang mit dem 9. EEF beiträgt. Der vollständige Abschluss des 9. EEF kann erst erfolgen, wenn alle Verträge ausgelaufen und ihre Bewertungen und Prüfungen abgeschlossen sind.

[26] Verordnung (EU) 2018/1877.
[27] Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.

Von 2015 bis 2025 hat die Kommission sieben Erstattungen von Mitteln aus dem 8. und 9. EEF in Höhe von insgesamt 1 925,19 Mio. EUR ([28]) vorgenommen. Im Januar 2026 ([29]) wurde im Zusammenhang mit der Zahlung der ersten Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF für das Jahr 2026 ein Saldo von 1,2 Mio. EUR zurückerstattet.

10. und 11. EEF

Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (auch bekannt als Cotonou-Abkommen) wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Es wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ([30]) trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG des Rates ([31]) vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen worden war, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens verfügte der 10. EEF für den zweiten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden

— 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,

— 286 Mio. EUR den ÜLG, und

— 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

— 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,

— 2 700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen,

— 1 500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wurde ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen“ für jedes Land.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen

— 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen werden, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

— 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen werden, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden und

— 1 052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zugestanden werden, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

([28]) Überbrückungsfazilität in Höhe von 1 402,57 Mio. EUR (Beschluss 2015/0246 des Rates), 200 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2017/1206 des Rates), 223 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2020/1708 des Rates), 43 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates), 42,5 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates), 7,8 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates) und 6,3 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates).

([29]) Verordnung (EU) 2025/2324.

([30]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/822(1)/oj.

([31]) Beschluss 2007/249/EG des Rates vom 19. März 2007 zur Änderung des Beschlusses 2001/822/EG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/249/oj).

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. DEZEMBER 2025 AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2024	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2025	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	***Kofinanzierung***	***0***	***202***	***(9)***		***193***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***21 326***	***(710)***	***(86)***		***20 530***
	ZWISCHEN-SUMME AKP	**21 326**	**(508)**	**(95)**		**20 723**
ÜLG	***Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten***	***0***	***236***	***(1)***		***236***
	ZWISCHEN-SUMME ÜLG	**0**	**236**	**(1)**		**236**
	10. EEF INSGESAMT	**21 326**	**(272)**	**(95)**		**20 959**

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

11. EEF ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. DEZEMBER 2025 AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2024	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2025	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	***Kofinanzierung***	***0***	***91***			***91***
	EK-interne Leistungsvereinbarung	***0***	***1***			***1***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***30 060***	***(855)***	***74***		***29 279***
	ZWISCHENSUMME AKP	**30 060**	**(763)**			**29 372**
	Kofinanzierung	***0***	***0***			***0***

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2024	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2025	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
ÜLG	***EK-interne Leistungsvereinbarung***	***0***	***0***			***0***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***0***	***354***	***1***		***354***
	ZWISCHENSUMME ÜLG	**0**	**354**			**354**
	11. EEF INSGESAMT	30 060	(409)	75		29 726

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 ART DER HILFE

AKP + ÜLG – 10. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**12 247**	**12 245**	**(23)**	**100 %**	**12 231**	**(24)**	**100 %**	**12 204**	**3**	**100 %**
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1 960**	**1 960**	0	**100 %**	**1 960**	0	**100 %**	**1 960**	0	**100 %**
ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	**341**	**481**	**(0)**	**141 %**	**471**	**(12)**	**98 %**	**407**	**52**	**87 %**
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**526**	**526**		**100 %**	**526**	0	**100 %**	**522**		**99 %**
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	**3 550**	**3 538**	**(42)**	**100 %**	**3 535**	**(26)**	**100 %**	**3 492**	**0**	**99 %**
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**1 905**	**1 760**	**(3)**	**92 %**	**1 755**	**(0)**	**100 %**	**1 704**	**9**	**97 %**
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**178**	**175**	**(0)**	**99 %**	**175**	**(0)**	**100 %**	**175**	**0**	**100 %**

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**5**	**5**		**110 %**	**5**		**100 %**	**5**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	**11**	**11**		**100 %**	**11**		**100 %**	**11**		**100 %**
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**182**	**181**	**(1)**	**100 %**	**180**	0	**99 %**	**172**		**96 %**
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**14**	**14**		**100 %**	**14**		**100 %**	**14**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**5**	**5**		**100 %**	**5**		**100 %**	**5**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**34**	**34**	0	**100 %**	**34**	0	**99 %**	**34**		**100 %**
GESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	**20 959**	**20 937**	**(69)**	**100 %**	**20 902**	**(62)**	**100 %**	**20 705**	**65**	**99 %**

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 ART DER HILFE

AKP + ÜLG – 11. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**14 977**	**14 915**	**(217)**	**100 %**	**14 696**	**(107)**	**99 %**	**13 280**	**452**	**90 %**
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1 053**	**1 053**	**(2)**	**100 %**	**1 052**	**0**	**100 %**	**1 027**	**4**	**98 %**
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	**0**									
ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	**112**	**112**	0	**100 %**	**112**	0	**100 %**	**50**	7	**44 %**
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**1 076**	**1 062**	**(2)**	**99 %**	**1 059**	**(1)**	**100 %**	**1 008**	**41**	**95 %**
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	**3 938**	**3 846**	**(13)**	**98 %**	**3 910**	**(24)**	**102 %**	**3 635**	**120**	**93 %**
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**7 135**	**7 114**	**(54)**	**100 %**	**7 051**	**(31)**	**99 %**	**6 415**	**196**	**91 %**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4817/oj

ABl. C vom 8.10.2026

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**46**	**45**	**(0)**	**98 %**	**45**	**(0)**	**100 %**	**43**		**97 %**
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**4**	**4**		**100 %**	**4**		**100 %**	**4**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	**33**	**33**	0	**100 %**	**33**	0	**100 %**	**32**	**3**	**100 %**
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**10**	**10**	**4**	**100 %**	**10**	**4**	**100 %**	**9**	**3**	**95 %**
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	**287**									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	**699**									
EK-interne Leistungsvereinbarung										
Reserven										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1**	**1**		**52 %**	**1**		**100 %**	**1**		**100 %**

(in Mio. EUR)

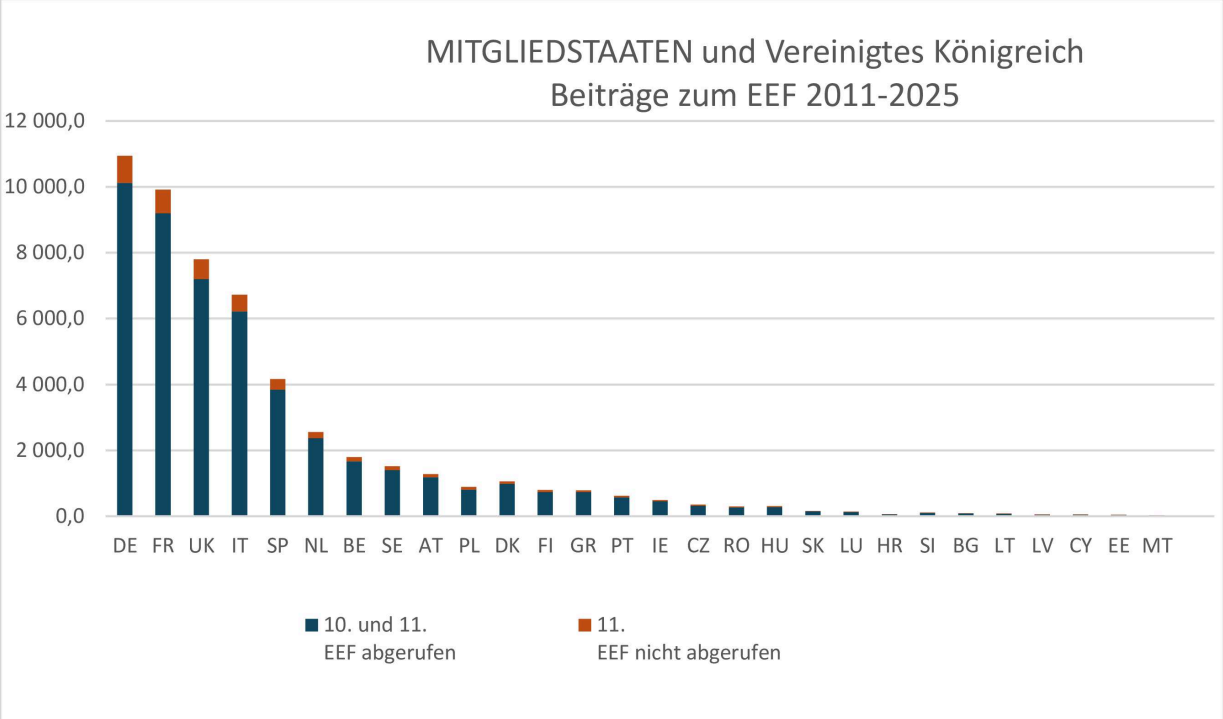
	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**211**	**210**	**(1)**	**100 %**	**193**	**(0)**	**92 %**	**193**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE ZUWEISUNGEN	**12**	**12**	0	**100 %**	**12**	0	**100 %**	**12**		**100 %**
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	**0**									
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**7**	**7**	0	**100 %**	**6**	0	**95 %**	**6**	**0**	**98 %**
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**102**	**102**	0	**100 %**	**102**	**0**	**99 %**	**85**	**1**	**83 %**
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	**19**									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	**3**									
GESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A +B)	**29 726**	**28 525**	**(285)**	**96 %**	**28 284**	**(160)**	**99 %**	**25 800**	**828**	**91 %**

EINNAHMEN

Art der Einnahmen

Die Haupteinnahmen des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Höhe der jährlich abgerufenen Beiträge spiegelt den Betrag der im Laufe des Jahres zu deckenden Zahlungen wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten



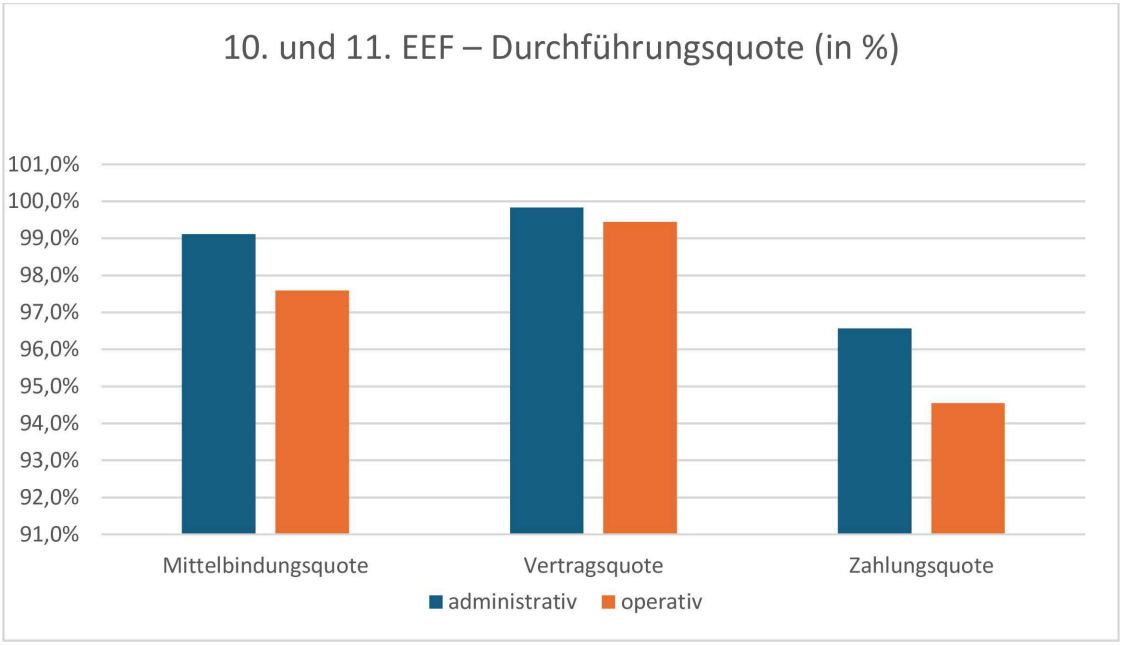
OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME

Art der Ausgaben

Der im mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung des gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Betrags nach Art der Ausgabe:

	OPERATIVE DURCHFÜHRUNG, DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE (10. und 11. EEF) 2025									
	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
DURCHFÜHRUNGS-KOSTEN UND ZINSERTRÄGE 10. + 11. EEF	**1 622**	**1 608**	**(2)**	**99,1 %**	**1 605**	(1)	**99,8 %**	**1 550**	**41**	**96,6 %**
OPERATIVE DURCHFÜHRUNG (A+B) 10. + 11. EEF	**50 685**	**49 461**	**(353)**	**97,6 %**	**49 186**	(222)	**99,4 %**	**46 506**	**893**	**94,5 %**


10. und 11. EEF – Durchführungsquote (in %)
101,0%
100,0%
99,0%
98,0%
97,0%
96,0%
95,0%
94,0%
93,0%
92,0%
91,0%
Mittelbindungsquote
Vertragsquote
Zahlungsquote
administrativ
operativ

Aufschlüsselung des gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Betrags nach Region und Land

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	**Allgemeiner/administrativer Finanzrahmen/Zinsen**	**1 629**	1 610	99 %	1 612	99 %	1 547	95 %
	Reserve/nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**3 540**	2 553	72 %	2 553	72 %	2 553	72 %
	Alle AKP-Staaten	**5 169**	**4 163**	**81 %**	**4 165**	**81 %**	**4 100**	**79 %**
	Angola	**346**	345	100 %	344	99 %	330	95 %
	Benin	**732**	731	100 %	730	100 %	702	96 %
	Botsuana	**126**	126	100 %	126	100 %	126	100 %
	Burkina Faso	**1 277**	1 277	100 %	1 274	100 %	1 264	99 %
	Burundi	**564**	564	100 %	562	100 %	550	97 %
	Kamerun	**520**	520	100 %	519	100 %	492	95 %
	Cabo Verde	**144**	144	100 %	144	100 %	144	100 %
	Komoren	**77**	77	100 %	76	98 %	75	97 %
	Kongo (Brazzaville)	**163**	163	100 %	161	99 %	156	96 %
	Demokratische Republik Kongo	**1 401**	1 399	100 %	1 385	99 %	1 317	94 %
	Côte d'Ivoire	**702**	702	100 %	700	100 %	690	98 %
	Dschibuti	**175**	175	100 %	173	99 %	165	94 %
	Eritrea	**195**	195	100 %	195	100 %	165	85 %
	Äthiopien	**1 596**	1 596	100 %	1 592	100 %	1 425	89 %
	Gabun	**33**	31	95 %	31	94 %	31	94 %
	Gambia	**302**	302	100 %	300	99 %	291	96 %
	Ghana	**784**	784	100 %	781	100 %	741	94 %
	Guinea-Bissau	**184**	184	100 %	182	99 %	180	98 %
	Guinea (Conakry)	**500**	500	100 %	495	99 %	444	89 %

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Mauritius	**82**	82	100 %	82	100 %	82	100 %
	Kenia	**853**	840	98 %	839	98 %	784	92 %
	Lesotho	**247**	246	100 %	246	99 %	215	87 %
	Liberia	**485**	485	100 %	483	99 %	456	94 %
	Madagaskar	**774**	774	100 %	754	97 %	685	89 %
	Malawi	**1 018**	1 015	100 %	1 007	99 %	932	92 %
	Mali	**1 295**	1 295	100 %	1 291	100 %	1 257	97 %
	Mauretanien	**343**	341	100 %	340	99 %	333	97 %
	Mosambik	**1 431**	1 424	100 %	1 413	99 %	1 240	87 %
	Namibia	**187**	186	100 %	185	99 %	177	95 %
	Niger	**1 261**	1 256	100 %	1 254	99 %	1 251	99 %
	Nigeria	**1 085**	1 085	100 %	1 085	100 %	1 050	97 %
	Uganda	**928**	912	98 %	905	98 %	851	92 %
	Zentralafrikanische Republik	**609**	609	100 %	608	100 %	595	98 %
	Ruanda	**831**	831	100 %	831	100 %	828	100 %
	Sao Tome und Principe	**55**	55	100 %	53	98 %	51	93 %
	Senegal	**662**	662	100 %	659	100 %	637	96 %
	Seychellen	**22**	22	100 %	22	100 %	22	100 %
	Sierra Leone	**652**	652	100 %	650	100 %	634	97 %
	Somalia	**896**	895	100 %	893	100 %	892	100 %
	Sudan	**298**	298	100 %	298	100 %	298	100 %
	Südsudan	**91**	91	100 %	91	100 %	91	100 %
	Eswatini (Swasiland)	**121**	121	100 %	121	100 %	115	95 %
	Tansania	**1 171**	1 171	100 %	1 160	99 %	1 102	94 %
	Tschad	**930**	926	99 %	910	98 %	841	90 %

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Togo	**373**	373	100 %	373	100 %	370	99 %
	Sambia	**825**	825	100 %	814	99 %	734	89 %
	Simbabwe	**461**	461	100 %	459	100 %	457	99 %
	*** Afrika insgesamt**	**27 809**	27 748	100 %	27 598	99 %	26 268	94 %
	Antigua und Barbuda	**15**	15	100 %	15	100 %	15	98 %
	Barbados	**22**	22	100 %	22	100 %	21	98 %
	Belize	**42**	42	100 %	41	96 %	37	87 %
	Dominica	**40**	40	100 %	40	100 %	40	100 %
	Grenada	**20**	20	100 %	20	100 %	20	100 %
	Guyana	**79**	79	100 %	78	99 %	77	98 %
	Haiti	**995**	991	100 %	923	93 %	822	83 %
	Jamaika	**235**	235	100 %	233	99 %	226	96 %
	Dominikanische Republik	**281**	281	100 %	279	99 %	279	99 %
	St. Lucia	**32**	32	100 %	32	100 %	32	100 %
	St. Kitts und Nevis	**6**	6	100 %	6	99 %	6	99 %
	St. Vincent und die Grenadinen	**26**	26	99 %	26	99 %	24	92 %
	Suriname	**27**	26	96 %	26	96 %	26	96 %
	Trinidad und Tobago	**28**	28	100 %	28	99 %	28	99 %
	*** Karibik insgesamt**	**1 850**	1 845	100 %	1 769	96 %	1 653	89 %
	Fidschi	**48**	48	100 %	48	100 %	48	100 %
	Cookinseln	**5**	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Salomonen	**66**	66	100 %	66	100 %	66	100 %
	Kiribati	**42**	42	99 %	41	98 %	41	97 %
	Marshallinseln	**17**	17	100 %	17	100 %	17	100 %
	Mikronesien	**23**	22	97 %	22	97 %	18	78 %

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Nauru	**4**	4	100 %	4	100 %	4	100 %
	Niue	**3**	3	100 %	3	100 %	3	100 %
	Palau	**4**	4	100 %	4	100 %	4	100 %
	Papua-Neuguinea	**239**	239	100 %	233	98 %	227	95 %
	Westsamoa	**67**	66	99 %	66	99 %	66	99 %
	Timor-Leste	**166**	166	100 %	166	100 %	161	97 %
	Tonga	**28**	28	100 %	28	100 %	28	100 %
	Tuvalu	**13**	13	100 %	13	100 %	13	100 %
	Vanuatu	**55**	55	100 %	54	99 %	53	97 %
	*** Pazifik insgesamt**	**779**	777	100 %	770	99 %	752	97 %
	Zuweisungen innerhalb der AKP	**7 967**	7 862	99 %	7 908	99 %	7 473	94 %
	PALOP	**59**	59	100 %	58	99 %	58	98 %
	Region südliches Afrika FED 10	**129**	129	100 %	129	100 %	127	98 %
	Zentralafrikanische Region	**546**	543	100 %	539	99 %	451	83 %
	Region östliches Afrika und Australien	**2 989**	2 981	100 %	2 960	99 %	2 650	89 %
	Region Westafrika	**1 919**	1 918	100 %	1 901	99 %	1 737	91 %
	Karibische Region	**533**	527	99 %	522	98 %	439	82 %
	Pazifischer Raum	**322**	318	99 %	298	93 %	259	81 %
	*** Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt**	**14 464**	14 338	99 %	14 316	99 %	13 195	91 %
	AKP	**50 070,99**	**48 871,60**	**98 %**	**48 617,47**	**97 %**	**45 968,94**	**92 %**

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)

10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
ÜLG	**Reserve/nicht nach Ländern/Gebieten aufgeschlüsselt**	**34**	12	34 %	11	33 %	11	33 %
	Alle ÜLG	**34**	12	34 %	11	33 %	11	33 %
	Anguilla	**27**	27	100 %	27	100 %	27	100 %
	Falklandinseln	**10**	10	100 %	10	100 %	10	100 %
	Pitcairninseln	**5**	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Turks- und Caicosinseln	**32**	32	100 %	32	100 %	32	100 %
	Britische Jungferninseln	**2**	2	100 %	2	100 %	2	100 %
	Montserrat	**33**	33	100 %	33	100 %	33	100 %
	St. Helena	**38**	38	100 %	38	100 %	38	100 %
	*** Britische ÜLG insgesamt**	**146**	146	100 %	146	100 %	146	100 %
	Niederländische Antillen	**38**	37	98 %	20	54 %	20	54 %
	Niederländische Antillen – Bonaire	**4**	4	98 %	4	98 %	4	98 %
	Niederländische Antillen – Saba	**3**	3	100 %	3	100 %	3	100 %
	Niederländische Antillen – St.-Eustatius	**2**	2	100 %	2	100 %	2	100 %
	Aruba	**21**	21	98 %	21	98 %	21	98 %
	Sint Maarten	**14**	14	100 %	13	95 %	5	39 %
	*** Niederländische ÜLG insgesamt**	**83**	82	99 %	64	77 %	56	68 %
	Wallis und Futuna	**39**	38	99 %	37	95 %	29	76 %
	Mayotte	**29**	29	100 %	29	100 %	29	100 %
	Neukaledonien	**50**	50	100 %	50	100 %	50	100 %
	Französisch-Polynesien	**49**	49	100 %	49	100 %	49	100 %

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2025 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2025		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	St. Pierre und Miquelon	**47**	47	100 %	47	100 %	47	100 %
	*** Französische ÜLG insgesamt**	**214**	213	100 %	212	99 %	204	96 %
	Region	**137**	137	100 %	136	99 %	119	87 %
	*** Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt**	**137**	137	100 %	136	99 %	119	87 %
ÜLG	**613,69**	**589,78**	**96 %**	**569,00**	**93 %**	**536,59**	**87 %**	
GESAMT: AKP +ÜLG		**50 684,68**	**49 461,38**	**98 %**	**49 186,47**	**97 %**	**46 505,53**	**92 %**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4817/oj

ABl. C vom 8.10.2026

Aufschlüsselung des gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Betrags nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

Aufschlüsselung des gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Betrags nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF (DAC-Sektorcodes – Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses)

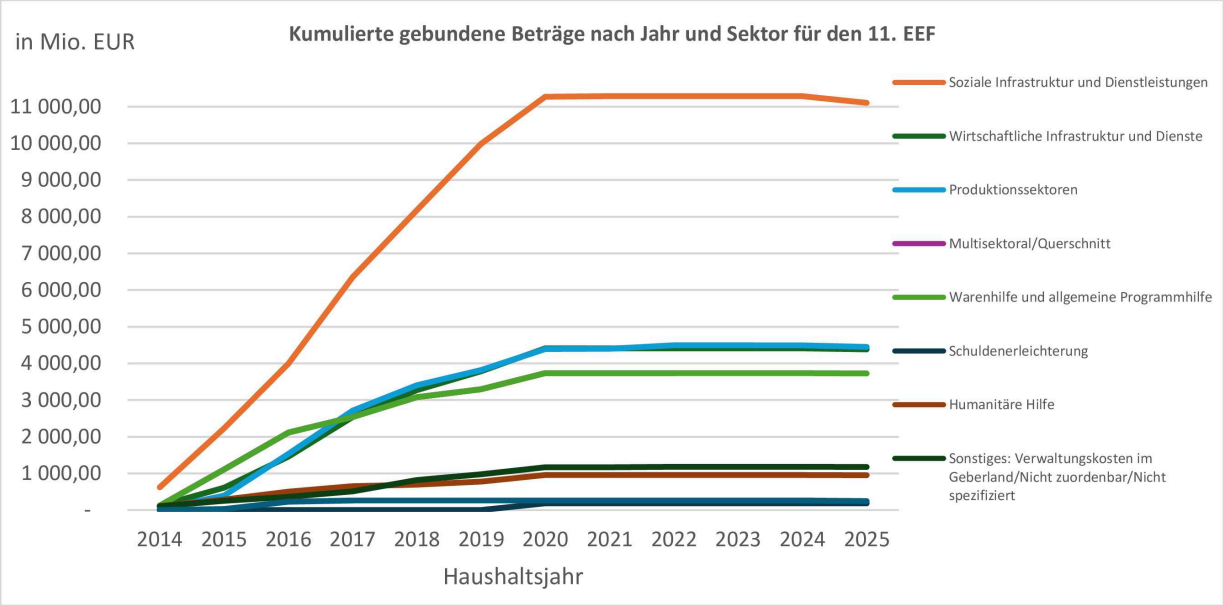
(in Mio. EUR)

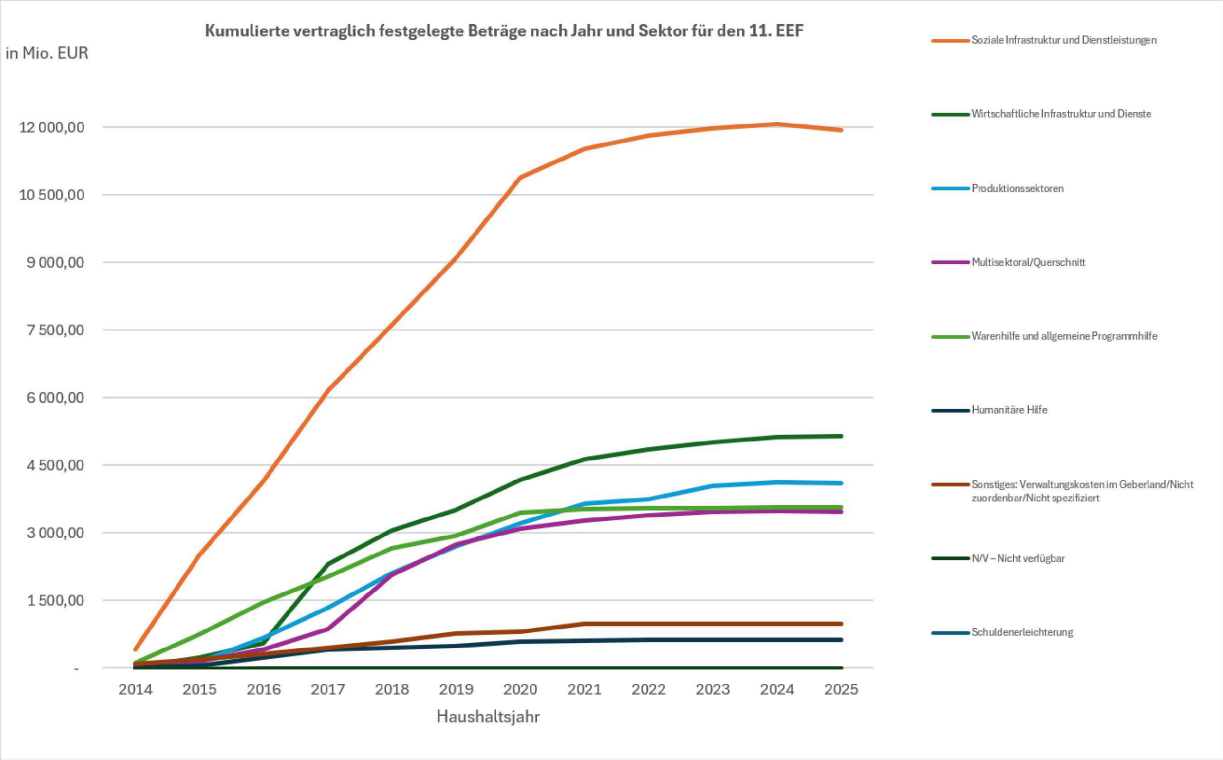
Wirtschaftszweig	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Soziale Infrastruktur und Dienste			
110 – Bildung	1 177,56	1 162,86	1 067,50
120 – Gesundheitswesen	2 125,44	2 519,13	2 370,49
130 – Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit	352,44	49,94	43,95
140 – Wasser und sanitäre Einrichtungen	785,55	861,63	632,91
150 – Staat und Zivilgesellschaft	5 700,30	5 940,90	5 772,26
160 – Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	964,74	1 403,10	1 643,11
Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	11 106,04	11 937,55	11 530,22
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste			
210 – Verkehr und Lagerei	1 401,54	2 091,05	1 378,12
220 – Kommunikation	140,58	147,05	137,97
230 – Energie	2 011,97	2 049,24	1 474,99
240 – Bank- und Finanzdienstleistungen	484,68	533,73	503,53
250 – Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen	339,92	329,60	288,28
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	4 378,70	5 150,66	3 782,88
Produktionsbereiche			
310 – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 317,10	3 144,49	2 649,43
320 – Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe	632,36	525,39	384,77
330 – Handel und Tourismus	502,26	434,74	338,86
Produktionsbereiche INSGESAMT	4 451,72	4 104,61	3 373,06
Multisektoral/Querschnitt			
410 – Allgemeiner Umweltschutz	984,89	843,66	756,56
430 – Andere multisektorale Maßnahmen	3 881,80	2 617,61	1 947,95
Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT	4 866,68	3 461,26	2 704,51
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			
510 – Allgemeine Budgethilfe	3 113,40	3 176,31	2 531,91
520 – Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	611,90	390,58	365,68
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT	3 725,30	3 566,89	2 897,59
Schuldenerleichterung			
600 – Schuldenerleichterung	183,00	183,00	183,00
Schuldenerleichterung INSGESAMT	183,00	183,00	183,00

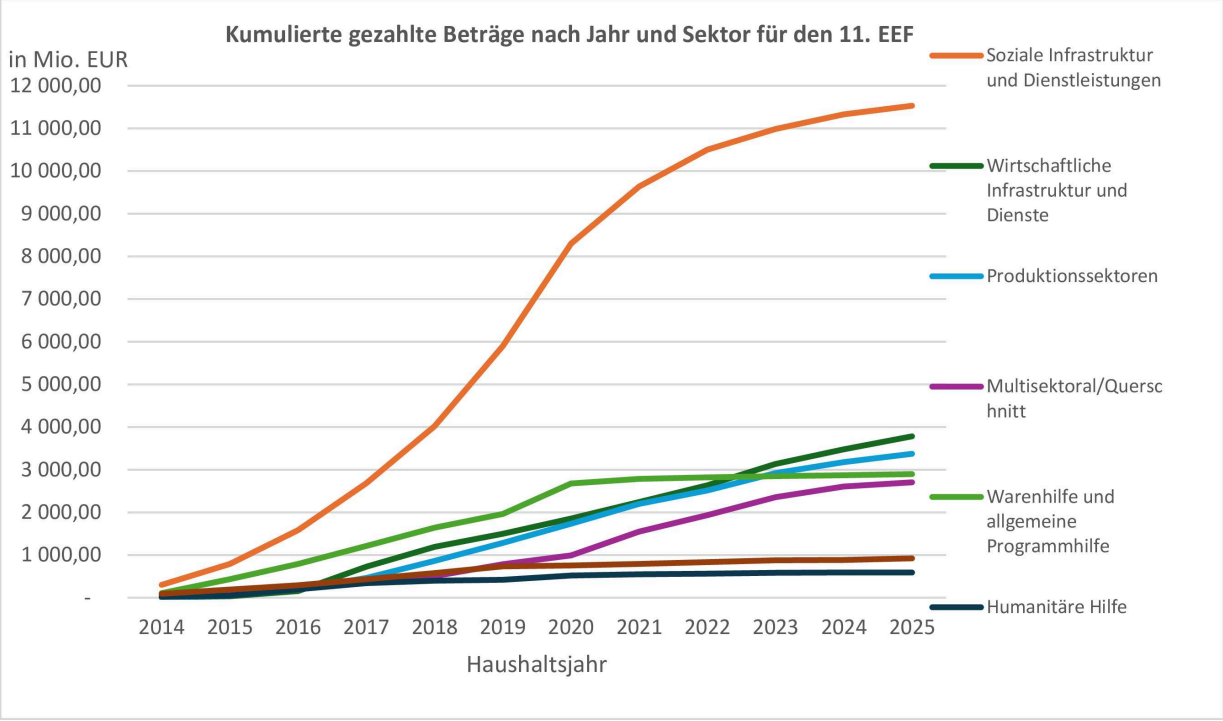
(in Mio. EUR)

Wirtschaftszweig	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Humanitäre Hilfe			
720 – Soforthilfe	743,62	452,44	447,63
730 – Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen	137,53	65,06	42,39
740 – Katastrophenvorsorge	72,49	110,12	101,07
Humanitäre Hilfe INSGESAMT	953,63	627,61	591,09
Verwaltungskosten im Geberland / Nicht zuordenbar / Nicht spezifiziert			
910 – Verwaltungskosten im Geberland	993,19	948,32	896,03
998 – Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert	183,74	41,61	27,23
N/V – Nicht verfügbar	245,98	1,57	1,15
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert INSGESAMT	1 422,91	991,50	924,42
GESAMTSUMME DER BETRÄGE FÜR DEN 11. EEF	**31 087,97**	**30 023,09**	**25 986,75**

Entwicklung des kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Betrags nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF







3. GLOSSAR

Annullierte Mittel

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht übertragen werden können, werden annulliert.

Aufhebung der Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die zuvor durch eine Mittelbindung erfolgte Vormerkung von Mitteln vollständig oder teilweise aufhebt.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Festgestellte Ansprüche

Recht zur Einziehung von Einkünften bei einem Schuldner, das durch die Ausstellung einer Einziehungsanordnung anerkannt wird.

Finanzhilfen

Direkte finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt an Dritte, welche der Unionspolitik dienende Tätigkeiten ausführen.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Einnahmen und Ausgaben werden in der Haushaltsstruktur nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevorgänge.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden.

Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die Haushaltsmittel vormerkt, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken den Gesamtwert der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen oder -beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Nichtgetrennte Mittel

Mittel, die dem jährlichen Bedarf entsprechen und daher im Laufe des Haushaltsjahres gebunden werden müssen. Nur Beträge, die für eine automatische Übertragung infrage kommen, können im folgenden Jahr ausgezahlt werden. Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen, d. h. gebunden wurden, werden annulliert (es sei denn, in Ausnahmefällen wird durch einen Kommissionsbeschluss eine nichtautomatische Übertragung genehmigt). Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider – RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

RAL (Reste à liquider)

Zu einem bestimmten Zeitpunkt noch zu zahlender Betrag für eine Mittelbindung. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen.

Rechtliche Verpflichtung

Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des Unionshaushalts zur Folge hat.

Übliche Formen rechtlicher Verpflichtungen sind Verträge bei der Auftragsvergabe, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse.

Rechtsgrundlage/Basisrechtsakt

Der von der Legislativbehörde (in der Regel Rat und Europäisches Parlament) angenommene Rechtsakt, in dem das Ziel eines Ausgabenprogramms der Union, der Zweck der Mittel, die Regeln für die Intervention, das Verfallsdatum und die einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt sind und der als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgabenprogramms dient.

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist. Vgl. Haushaltsergebnis.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen“ bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Bei gemeinsamen Unternehmen (und dem EIT) können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte „N+3“-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Unternehmen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Zeitpunkt der Rechnungsführung.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

TEIL II

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

VERWALTUNGSRAT

INVESTITIONSFAZILITÄT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2025

(1) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
(2) Vermögensübersicht
(3) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis
(4) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
(5) Kapitalflussrechnung
(6) Erläuterungen zum Jahresabschluss

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. DEZEMBER 2025

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2025	31.12.2024
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 665 129	1 638 604
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/16	-	7 482
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	-	-
Derivative Finanzierungsinstrumente	6	7 819	783
Darlehen und Vorauszahlungen	7.1	1 063 511	1 498 048
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	745 934	834 621
Sonstige Vermögenswerte	11	36 833	-
Vermögenswerte insgesamt		**3 519 226**	**3 979 538**
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzierungsinstrumente	6	411	39 210
Transitorische Passiva	12	44 845	47 725
Rückstellungen für Darlehenszusagen	13	17 585	18 320
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	14	658 146	566 083
Sonstige Verbindlichkeiten	15	3 044	3 289
Verbindlichkeiten insgesamt		**724 031**	**674 627**
Mittelausstattung	16/17	**2 795 195**	**3 304 911**
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		**3 519 226**	**3 979 538**

AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2025 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Zins- und ähnliche Erträge (*)	19	116 470	156 601
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	- 1 700	- 1 805
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		**114 770**	**154 796**
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	4 103	20
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	- 88	- 212
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		**4 015**	**- 192**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzierungsinstrumenten	6	45 836	- 94 192
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	24 877	- 34 096
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7.1	- 6 948	- 5 436
Währungsergebnis (netto)	22	- 90 703	81 907

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		**- 26 938**	**- 51 817**
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7.2	8 915	12 145
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	13	735	718
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	23	- 19 942	- 24 794
Bilanzgewinn		**81 555**	**90 856**
Summe Jahresüberschuss		**81 555**	**90 856**

(*) Für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr umfassen die Zinserträge und ähnlichen Erträge 109,7 Mio. EUR (2024: 144,3 Mio. EUR), die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2025 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Abgerufene Beiträge	Verfügbare Mittelrückflüsse	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2025		**3 721 695**	**- 897 690**	**480 906**	**3 304 911**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	-	-	-	-
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2024	17	-	- 591 271	-	**- 591 271**
Gewinn für das Jahr 2025		-	-	81 555	**81 555**
Veränderung der Geberbeiträge		-	**- 591 271**	**81 555**	**- 509 716**
Zum 31. Dezember 2025		**3 721 695**	**- 1 488 961**	**562 461**	**2 795 195**

		Abgerufene Beiträge	Verfügbare Mittelrückflüsse	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2024		**3 721 695**	**- 587 913**	**390 050**	**3 523 832**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	-	-	-	-
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2023	17	-	- 309 777	-	**- 309 777**
Gewinn für das Jahr 2024		-	-	90 856	**90 856**
Veränderung der Geberbeiträge		-	**- 309 777**	**90 856**	**- 218 921**
Zum 31. Dezember 2024		**3 721 695**	**- 897 690**	**480 906**	**3 304 911**

KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2025 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis 31.12.2024
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Bilanzgewinn (*)		**81 555**	**90 856**
Anpassungen für:			
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		- 5 176	52 265
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7.2	- 8 915	- 12 145
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	6 948	5 436
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorauszahlungen		- 3 776	- 2 229
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		- 735	- 718
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten	13	- 45 836	94 192
Veränderung der transitorischen Passiva	12	- 2 880	- 790
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Darlehen		95 552	- 78 744
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere		58 444	- 23 199
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		11 405	- 5 282
Gewinn / (Verlust) aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		**186 586**	**119 642**
Darlehensauszahlungen	7	- 106 653	- 101 394
Darlehenszahlungen	7	398 998	371 568
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	- 2 331	- 646
Auszahlungen für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	- 51 701	- 69 392
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		90 480	23 033
Erhaltene Dividenden	21	18 573	16 548
Abnahme bei sonstigen Vermögenswerten		-	616
(Abnahme) bei sonstigen Verbindlichkeiten		- 245	- 49
(Abnahme) bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		- 44 913	- 985
Netto-Cashflows (in)/aus operative(n) Tätigkeiten		**488 794**	**358 941**
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		7 482	286 800
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		- 108 597	- 68 256
Im Namen der Mitgliedstaaten ausgezahlte Beiträge		- 347 418	- 309 777
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		**- 448 533**	**- 91 233**
Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		**40 261**	**267 708**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis 31.12.2024
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		**1 633 830**	**1 371 404**
Netto-Cashflows (in)/aus			
operative(n) Tätigkeiten		488 794	358 941
Finanzierungstätigkeiten		- 448 533	- 91 233
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		- 11 405	- 5 282
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		**1 662 686**	**1 633 830**
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	146 087	212 466
Termineinlagen (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	556 329	304 538
Commercial Paper	5	960 270	1 116 826
		1 662 686	**1 633 830**

(*) Der Bilanzgewinn einschließlich Zinsen belief sich auf 109,8 Mio. EUR (2024: 149,1 Mio. EUR) und die gezahlten Zinsen beliefen sich auf 1,8 Mio. EUR (2024: 1,9 Mio. EUR).

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet. Das Samoa-Abkommen, das das Cotonou-Abkommen als neuen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) ersetzt (Beschluss (EU) 2023/2862 des Rates vom 30. Oktober 2023), wurde am 15. November 2023 unterzeichnet und trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Es folgt auf das Cotonou-Abkommen, das seit 2000 die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten regelt. Durch diesen Übergang wird die Kontinuität der Partnerschaften sichergestellt und werden gleichzeitig aktuelle globale Herausforderungen angegangen.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die Laufzeit der Fazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

i) der Fazilität, eines risikotragenden revolvierenden Fonds in Höhe von 3 685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;

ii) der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1 220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den Verpflichtungszeitraum der Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Nach der Verlängerung genehmigte die Bank die Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat bis zum 30. Juni 2021 (Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds ([32]).

Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten, den Beschluss über die Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Anwendung der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt – zu verlängern (Beschluss Nr. 2/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, anschließend geändert durch den Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses ([33]) vom 26. November 2021, den Beschluss (EU) 2022/970 des Rates ([34]) vom 16. Juni 2022 und den Beschluss Nr. 2/2023 des AKP-EU-Botschafterausschusses ([35]) vom 25. Oktober 2023).

([32]) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2233/oj.

([33]) Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 26. November 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens [2021/2175] (ABl. L 441 vom 9.12.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2175/oj).

([34]) Beschluss (EU) 2022/970 des Rates vom 16. Juni 2022 über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses zum Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 166 vom 22.6.2022, S. 145, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/970/oj).

([35]) Beschluss Nr. 2/2023 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 25. Oktober 2023 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens [2023/2453] (ABl. L, 2023/2453, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2453/oj).

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI) – Europa in der Welt (Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) vom 9. Juni 2021 – NDICI-Verordnung) bildet die primäre Rechtsgrundlage für die EU-Hilfe außerhalb der EU im Zeitraum 2021-2027 und die Governance für das neue institutionelle Mandat der Bank für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der AKP-Region. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann.

Künftig werden Rückflüsse aus der Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus – EFSD+) und einem Treuhandfonds eingesetzt. Am 15. Februar 2023 wurde eine Transfervereinbarung zwischen der EIB und der Europäischen Kommission (im Folgenden „Transfervereinbarung“) unterzeichnet. Zweck dieser Vereinbarung ist der Transfer der Mittel aus Rückflüssen im Rahmen der Fazilität, sobald diese zur Verfügung stehen, gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233 (im Folgenden „AKP-IF-Rückflüsse“) und dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates ([37]) (im Folgenden „ÜLG-IF-Rückflüsse“). Weitere Einzelheiten sind den Erläuterungen 2.4.6 und 17 zu entnehmen.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums nahm der Verwaltungsrat den Jahresabschluss am 25. März 2026 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 24. April 2026 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2 Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze

2.1 *Erstellungsgrundlage – Konformitätserklärung*

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Unternehmensfortführung und im Einklang mit den vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegebenen und von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungsführungsstandards (International Financial Reporting Standards, im Folgenden „IFRS-Rechnungsführungsstandards“) erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionsfazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen in absehbarer Zukunft zu begleichen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und das sonstige Ergebnis, die Tabelle der Veränderungen bei den Beiträgen der Geber, die Kapitalflussrechnung und die Erläuterungen.

2.2 *Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen*

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert Schätzungen und Annahmen, die sich auf die gemeldeten Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Angabe von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten auswirken. Die Verwendung verfügbarer Informationen und Ermessensausübungen ist untrennbar mit der Erstellung von Schätzungen verbunden. Die tatsächlichen Ergebnisse in der Zukunft könnten von solchen Schätzungen abweichen, und die Differenzen können für den Jahresabschluss wesentlich sein. Schätzungen und die zugrunde liegenden Annahmen werden laufend überprüft. Schätzungen für Korrekturen werden prospektiv erfasst.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

— **Beizulegender Zeitwert von Finanzierungsinstrumenten**

Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte von in der Bilanz erfassten Finanzierungsinstrumenten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken bestimmt, darunter anhand mathematischer Modelle. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den

([36]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

([37]) Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).

Erläuterungen 2.4.2 und 2.4.4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

— **Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Vorauszahlungen**

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss – ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den Turbulenzen im Jahr 2024 ergaben und sich 2025 fortsetzten, sind in den Erläuterungen 2.4.2.2 und 3.2.3.7 aufgeführt.

— **Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen**

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

— aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;

— aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;

— erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmalen abgezinst zu aktuellen Sätzen;

— Methode des bereinigten Nettovermögens oder

— andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

— **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3 *Änderungen der Rechnungsführungsregeln*

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungsführungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Neue und geänderte Standards, die von der Fazilität übernommen wurden

Die folgenden Änderungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2025 in Kraft:

— Änderungen an IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen Mangelnde Umtauschbarkeit

Die oben aufgeführten Änderungen hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Neue Standards, Änderungen und Auslegungen, die von der Fazilität noch nicht übernommen wurden

Zum 31. Dezember 2025 waren die folgenden Änderungen bestehender Standards bereits veröffentlicht, jedoch für am 31. Dezember 2025 endende jährliche Berichtszeiträume nicht verbindlich:

von der EU gebilligte Änderungen bestehender Standards, die für am 1. Januar 2026 oder danach beginnende Jahreszeiträume wirksam sind:

— Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzierungsinstrumenten (Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9 und IAS 7)

— Jährliche Verbesserungen Band 11

— Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen – Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7.

Neue Standards und Änderungen an bestehenden Standards, die noch nicht von der EU gebilligt wurden:

— IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“

— IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresabschlüsse hatte die Fazilität keine(n) der genannten Standards bzw. Änderungen bestehender Standards vorzeitig übernommen, und es wurden keine Auslegungen herausgegeben, die anwendbar sind und von der Fazilität zu einem der Berichtstermine berücksichtigt werden mussten. Die Verwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Verlautbarungen für den ersten Zeitraum, der am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Verlautbarung beginnt, übernommen werden und dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität geben wird.

2.4 *Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungsführungsregeln*

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzierungsinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzierungsinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

— Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten und

— die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

— die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechteinhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;

— wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;

— welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und

— Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope – IFE) wird in Erläuterung 25 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien“)

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital“ als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins“ wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzierungsinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Gemäß den vom IASB herausgegebenen Änderungen nimmt die Fazilität keine Ausbuchung eines Finanzierungsinstruments vor, dessen vertragliche Zahlungsströme als unmittelbare Folge der Reform geändert werden und die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzierungsinstruments führen.

Eine substanzielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften".

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzierungsinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Die Fazilität aktualisiert den Effektivzinssatz, ohne den Buchwert des Finanzierungsinstruments zu ändern, wenn sich die Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzierungsinstruments als unmittelbare Folge der Reform ändert und wenn die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzierungsinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzierungsinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen durch Experten sowie Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen durch Experten und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Darlehen und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzierungsinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

— Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.

— Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.

— Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

— Über 12 Monate erwartete Kreditverluste Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und

— über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzierungsinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzierungsinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Die von der Bank vorgenommene Bewertung der Einstufung nach IFRS 9 folgt einem sequenziellen Ansatz, bei dem bestimmte Informationen über Gegenparteien oder Instrumente verwendet werden, wozu Frühwarnsignale, mögliche Ausfallereignisse sowie Verfahren und Leitlinien für Stundungen gehören.

Die EIB ist der Ansicht, dass das bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste ausreichend robust ist, um wirtschaftlichen Extremereignissen Rechnung zu tragen, die direkt durch makroökonomische Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst wurden.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzierungsinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Darlehensnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Darlehensnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die abgeschrieben werden, könnten noch Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen, um den Verfahren der Bank für die Einziehung fälliger Beträge zu entsprechen.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten – Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

— Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,

— PIT-Verlustquote bei Ausfall,

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 – Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz („PIT-PD-Modell“) für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

— die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und

— eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die beobachtete Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Beim PIT-PD- und PIT-LGD-Modell der EIB werden dieselben prognostizierten Werte des Kreditzyklus als Hauptinput bei unterschiedlichen makroökonomischen Szenarien herangezogen. Der Kreditzyklus wird anhand der Herabstufungen einer externen Ratingagentur und den Projektionen der jährlichen Wachstumsraten des realen BIP sowie des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen berechnet.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

2.4.2.1 *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2 *Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung*

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3 *Darlehen und Vorauszahlungen*

Das Portfolio der Darlehen und Vorauszahlungen kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Vorauszahlungen umfassen:

— zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Vorauszahlungen,

— zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen.

Von der Fazilität vergebene Darlehen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Darlehensnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen ist in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Vorauszahlungen, die dem Geschäftsmodell oder SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Neubewertung von Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe die entsprechenden Absätze in Erläuterung 2.4.2 – Klassifikation und Bewertung/Modifizierung.

2.4.2.4 *Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere*

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Der nicht in Anspruch genommene, aber zugesagte Teil dieser Investitionen wird als konsolidierte nicht bilanzwirksame Verpflichtungen zu ihrem Nennwert ausgewiesen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzierungsinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert wird durch Anwendung der Methode mit aggregiertem Nettoinventarwert bestimmt (unter der Annahme, dass der Nettoinventarwert auch bei Nichtverfügbarkeit eines leicht feststellbaren Marktwerts der beste Schätzwert für den beizulegenden Zeitwert ist). Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Der zurechenbare Nettoinventarwert (NIW) wird um die Änderungen berichtigt, die sich zwischen dem letzten verfügbaren NIW-Stichtag und dem Bilanzstichtag ergeben, sofern sie vom Direktorium als wesentlich angesehen werden. Wesentliche Anpassungen werden vorgenommen, bis der Jahresabschluss für das betreffende Jahr vom Verwaltungsrat angenommen wird. In diesem Zusammenhang hat die Bank angesichts des allgemeinen Kontexts der Unsicherheit, der verschiedenen Risiken als Folge der russischen Invasion in die Ukraine und der beobachteten Volatilität in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihre Bewertungsverfahren verbessert, mit denen etwaige Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungsinvestitionen für Nettoinventarwerte, die von den Fondsverwaltern zum Abschlussstichtag der Fazilität nicht gemeldet wurden, geschätzt werden.

Für spezifische Investitionen, bei denen der Nettoinventarwert nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann, könnten andere Leitlinien, wie z. B. die vom IPEV Board veröffentlichten International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV-Leitlinien), verwendet werden, wobei dann eine genauere Überwachung und Überprüfung erforderlich ist. Nach dieser Methode werden die Fonds intern in drei Kategorien unterteilt:

— Kategorie I – Fonds, die den Anforderungen an den beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 oder den IPEV-Leitlinien entsprechen und für die eine spezifische Überprüfung durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert eine zuverlässige Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellt;

— Kategorie II – Fonds, die anderen Bewertungsleitlinien (etwa den älteren EVCA-Leitlinien von 2001) oder Standards entsprechen, die als mit IFRS 13 vereinbar gelten können und für die ein gleichwertiger Nettoinventarwert berechnet werden kann;

— Kategorie III – Fonds, die den Bewertungserfordernissen gemäß IFRS 13 oder sonstigen mit IFRS 13 vereinbaren Bewertungsrichtlinien nicht entsprechen.

Bewertung des maßgeblichen Einflusses

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3 Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 – „Finanzierungsinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungsführungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value - NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

— des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtung für Kreditverluste und

— der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

2.4.4 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivaten

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten,

— die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen (z. B. Derivatverbindlichkeiten) und

— Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind.

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5 Derivative Finanzierungsinstrumente

Zu den derivativen Finanzierungsinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps und kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“).

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kredittätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzierungsinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzierungsinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzierungsinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

2.4.6 Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

— Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;

— die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;

— alle Finanzierungsinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;

— das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und

— die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

Bei den ausgezahlten Beiträgen der Mitgliedstaaten handelt es sich um verfügbare Rückflüsse, die an die EG und das Vereinigte Königreich ausgezahlt wurden. Gemäß der Transfervereinbarung meldet die EIB ab dem Jahr 2024 und bis zum 31. Dezember 2027 spätestens am 31. März jedes Jahres schriftlich den Betrag der jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres kumulierten verfügbaren AKP-IF-Rückflüsse und den Betrag der verfügbaren ÜLG-IF-Rückflüsse (im Folgenden „Bericht über verfügbare Mittelrückflüsse“). Im Bericht über verfügbare Mittelrückflüsse wird zwischen den Rückflüssen, die an die Kommission (AKP- und ÜLG-Rückflüsse) transferiert werden sollen, und den Rückflüssen, die an das Vereinigte Königreich („Vereinigtes Königreich“) transferiert werden sollen, unterschieden. Verfügbare Mittelrückflüsse werden in der Vermögensübersicht erfasst, wenn die entsprechende Zahlungsaufforderung an die Fazilität gesendet wird

2.4.7 Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Darlehen der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf den Nettobuchwert des Darlehens angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Darlehens durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf das Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Darlehens unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen" ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie ausgeschüttet werden, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)" ausgewiesen.

2.4.11 Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3 **Risikomanagement**

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzierungsinstrumenten. Darunter fallen:

— Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst ([38]).

— Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;

— Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzierungsinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1 ***Organisation des Risikomanagements***

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Die Direktion Risiko und Compliance (GR&C) der EIB ermittelt, beurteilt und überwacht die Risiken für die Fazilität auf unabhängige Weise und erstattet darüber Bericht. Innerhalb eines Rahmens, in dem die Aufgabentrennung gewahrt bleibt, ist die GR&C unabhängig von den operativen Abteilungen und gibt zu allen ihren mit Risiken verbundenen Vorschlägen zweite Stellungnahmen ab.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer – GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

([38]) Das Abwicklungsrisiko ist definiert als das Risiko potenzieller Verluste aufgrund von Transaktionen, die nach der Fälligkeit der Lieferung noch offen sind, und/oder aufgrund von Transaktionen, die später als nach geltendem Marktstandard abgewickelt werden. Aufgrund der Art der Tätigkeit der Fazilität sind die wichtigsten vom Abwicklungsrisiko betroffenen Instrumente die von der Bank abgeschlossenen Derivate, bei denen ein Umtausch von Fremdwährungen erfolgt. Das Management von Abwicklungsrisiken wird in den Leitlinien für finanzielle Risiken (Financial Risk Guidelines) behandelt.

3.2 *Kreditrisiko*

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Darlehensnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM") entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Darlehensnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode ist an sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute usw.) angepasst. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen der Eigenmittelverordnung (CRR) dargelegten Prinzipien werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenanpassungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Modell außer Acht gelassen wurden.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikorating zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Laufzeit des Darlehens hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung, zu denen unter anderem auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten, Garantien und Vertragsklauseln je nach Art der Darlehensnehmer und der Tätigkeit gehören.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2025	31.12.2024
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 665 129	1 638 604
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	7 482
Derivative Finanzierungsinstrumente	7 819	783
Darlehen und Vorauszahlungen	1 063 511	1 498 048
Sonstige Vermögenswerte	36 833	-
Insgesamt	**2 773 292**	**3 144 917**
Rückstellungen für Darlehenszusagen	**- 17 585**	**- 18 320**
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
— Gestellte Garantien	-	-

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2025	31.12.2024
Verpflichtungen		
— Nicht ausgezahlte Darlehen	354 187	676 229
— Nicht gestellte Garantien	2 500	2 500
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	**356 687**	**678 729**
Kreditrisiko insgesamt	**3 112 394**	**3 805 326**

3.2.3 Kreditrisiko aus Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.1 *Ermittlung des Kreditrisikos aus Darlehen und Vorauszahlungen*

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Vorauszahlungen oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem System für die Darlehenseinstufung Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 25), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Darlehen, unterliegen den Grundsätzen für die Risiken des allgemeinen Mandats, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen. Die Darlehenseinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Darlehensnehmers, der Laufzeit des Darlehens, der Art der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Darlehenseinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts" ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, der Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Darlehenseinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

— als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,

— als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,

— zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,

— als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Bei einer Darlehenseinstufung werden folgende Faktoren herangezogen:

i) Bonität des Darlehensnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Darlehensnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Darlehensnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.

ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Darlehensnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Darlehenseinstufung.

iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.

iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.

v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Darlehenseinstufung.

vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Darlehens umso höher, je länger das Darlehen läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Darlehens wird auf Grundlage dieser sechs Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des erwarteten Verlusts wird das Darlehen in eine der folgenden Darlehenskategorien eingestuft:

„A“ Erstklassige Darlehen:

„A0“ umfasst Länderrisiken in der EU, d. h. einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder vollständig, explizit und bedingungslos von einem solchen garantierte Darlehen, im Zusammenhang mit denen keinerlei Rückzahlungsprobleme erwartet werden, d. h. der erwartete Verlust bei 0 % liegt (auf Basis des Status als bevorzugtem Gläubiger der Bank und eines gesetzlich vorgeschriebenen Schutzes, von dem angenommen wird, dass er die vollständige Rückzahlung der Aktiva der Bank bei Fälligkeit sicherstellt) sowie Darlehen mit einer umfassenden Garantie der EU oder der Mitgliedstaaten.

„A+“ umfasst Darlehen, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine oder nur eine begrenzte Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„B“ Darlehen von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Darlehen von guter Qualität: Beispiel sind „einmalige“ (unbesicherte) Darlehen an solide Unternehmen (z. B. mit einem internen Rating, das Baa1/BBB+ gleichwertig ist) mit einer angemessenen Laufzeit und angemessenen Schutzklauseln.

„D“ Diese Einstufungsklasse stellt (neben den ursprünglich auf dieser Ebene genehmigten Darlehen) das Grenzrisiko dar, das ein von der Bank allgemein akzeptiertes Risikoprofil aufweist. Diese Trennlinie bei der Darlehenseinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt.

„E“ Diese Kategorie umfasst Darlehen, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Darlehen, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Darlehen lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Darlehen, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Darlehen, bei denen sich unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Darlehensportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2 *Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen*

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlten und nicht ausgezahlten) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2025	Garantiert	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	37 020	590 941	**627 961**	**59 %**
Unternehmen	117 547	125 812	**243 359**	**23 %**
Behörden	-	-	-	**0 %**
Staaten	-	192 191	**192 191**	**18 %**
Insgesamt ausgezahlt	**154 567**	**908 944**	**1 063 511**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**19 023**	**317 579**	**336 602**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**173 590**	**1 226 523**	**1 400 113**	

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2024	Garantiert	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	45 015	879 963	**924 978**	**62 %**
Unternehmen	164 680	193 836	**358 516**	**24 %**
Behörden	-	-	-	**0 %**
Staaten	-	214 554	**214 554**	**14 %**
Insgesamt ausgezahlt	**209 695**	**1 288 353**	**1 498 048**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**42 259**	**615 650**	**657 909**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**251 954**	**1 904 003**	**2 155 957**	

Die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung ist für die Überwachung der Darlehensnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Darlehensportfolios der Fazilität, der Darlehensnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Darlehen erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3 *Analyse der Kreditqualität nach der Art des Darlehensnehmers*

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Darlehenbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 nach Darlehenkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2025		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	327 807	10 542	90 260	250 875	-	**679 484**	**48 %**
	Unternehmen	32 538	1 696	-	131 661	109 628	**275 523**	**20 %**
	Behörden	-	-	-	-	-	-	**0 %**
	Staaten	-	948	14 223	429 935	-	**445 106**	**32 %**
Insgesamt		**360 345**	**13 186**	**104 483**	**812 471**	**109 628**	**1 400 113**	**100 %**

(*) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2024		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	234 681	299 526	218 172	387 621	-	**1 140 000**	**53 %**
	Unternehmen	41 934	3 318	-	189 403	195 031	**429 686**	**20 %**
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	-	-	-	-	**0 %**
	Staaten	51 820	2 929	22 375	509 147	-	**586 271**	**27 %**
Insgesamt		**328 435**	**305 773**	**240 547**	**1 086 171**	**195 031**	**2 155 957**	**100 %**

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4 *Konzentration des Risikos bei Darlehen und Vorauszahlungen*

3.2.3.4.1 *Geografische Analyse*

Das Darlehensportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Darlehensnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Darlehensnehmers	31.12.2025	31.12.2024
Kenia	170 406	246 455
Ägypten	146 658	224 074
Barbados	111 951	67 426
Äthiopien	109 593	117 954
Sambia	76 553	84 336
Nigeria	70 645	119 847
Mauritius	62 459	86 850
Kamerun	48 915	58 577
Ruanda	43 013	67 061
Uganda	28 936	37 062
Simbabwe	24 124	35 885
AKP-Regionen	24 317	75 060
Togo	22 566	91 324
Senegal	17 710	18 052
Kongo, demokratische Republik	16 513	23 820
Neukaledonien	15 760	21 166
Tansania	9 462	16 233
Benin	8 702	16 208
Mauretanien	6 123	8 717
Guinea	6 076	10 337
Côte d'Ivoire	4 934	7 440

Land des Darlehensnehmers	31.12.2025	31.12.2024
Dominikanische Republik	4 850	11 006
Madagaskar	4 815	9 122
Seychellen	4 731	5 018
Eswatini	4 660	5 673
St. Lucia	4 253	4 864
Mali	3 730	5 707
Kaimaninseln	2 983	5 588
Malawi	2 255	3 586
Cabo Verde	1 696	3 318
Mikronesien	1 536	2 062
Mosambik	1 048	3 126
Burkina Faso	887	2 348
Französisch-Polynesien	590	1 193
Samoa	61	198
Ghana	-	1 304
Haiti	-	51
Insgesamt	**1 063 511**	**1 498 048**

3.2.3.4.2 *Analyse nach Wirtschaftsbereichen*

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Darlehensportfolio der Fazilität enthaltenen Darlehensnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere“ (in Tsd. EUR) erfasst.

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	31.12.2025	31.12.2024
Finanzdienstleistungen	627 960	924 947
Öffentliche Verwaltung	192 191	214 554
Strom	137 746	170 632
Chemikalien	54 806	81 046
Regulierte Netze	14 571	5 441
Unternehmensdienstleistungen, IT und Medien	10 920	33 926
Arzneimittel und medizinische Ausrüstung	8 305	13 227
Investitionsgüter	6 057	7 244
Metalle und Bergbau	5 175	7 157
Konsumgüter und Einzelhandel	3 499	-
Sammlung und Verwertung von Abfall und Recycling	2 281	3 041
Gesundheitsversorgung	-	36 833
Insgesamt	**1 063 511**	**1 498 048**

3.2.3.5 *Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings*

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

(in Tsd. EUR)

	2025					
	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten						
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	30 258	-	-	**30 258**
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	111 954	-	-	-	**111 954**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	8 704	-	-	-	**8 704**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	163 126	-	2 281	-	**165 407**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	42 793	4 794	-	-	**47 587**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	319 758	54 209	-	-	**373 967**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	38 565	216 042	-	-	**254 607**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	15 553	-	**15 553**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**148 669**	**148 669**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 7 186**	**- 13 764**	**- 2 471**	**- 69 774**	**- 93 195**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**677 714**	**291 539**	**15 363**	**78 895**	**1 063 511**
Darlehenszusagen						
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	24 971	-	-	-	**24 971**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	-	-	-	-	-
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	-	-	-	-	-

(in Tsd. EUR)

	2025					
	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	11 397	254 999	-	-	**266 396**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	12 500	19 582	-	-	**32 082**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	-	-	-
Kein internes Rating (*)		-	-	-	-	-
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**30 738**	**30 738**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 566**	**- 17 019**	-	-	**- 17 585**
Buchwert der Darlehenszusagen		**48 302**	**257 562**	-	**30 738**	**336 602**

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

(in Tsd. EUR)

	2024					
	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten						
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	38 896	-	-	**38 896**
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	67 436	-	-	-	**67 436**
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1-A3	10 501	-	-	-	**10 501**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	246 650	-	3 041	-	**249 691**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	66 050	-	-	-	**66 050**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	588 657	29 996	16 233	-	**634 886**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	74 924	229 726	-	-	**304 650**

(in Tsd. EUR)

	2024					
	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	22 307	-	**22 307**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**200 677**	**200 677**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 9 675**	**- 12 576**	**- 12 431**	**- 62 364**	**- 97 046**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 044 543**	**286 042**	**29 150**	**138 313**	**1 498 048**
Darlehenszusagen						
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	-	-	-	**86 796**
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	10 000	-	-	-	**10 000**
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	81 500	-	-	-	**81 500**
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1-B3	20 000	270 990	-	-	**290 990**
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	12 500	11 329	-	-	**23 829**
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	111 000	-	**111 000**
Kein internes Rating (*)		15 445	-	-	-	**15 445**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**56 669**	**56 669**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 1 491**	**- 16 829**	-	-	**- 18 320**
Buchwert der Darlehenszusagen		**224 750**	**265 490**	**111 000**	**56 669**	**657 909**

Die EIB beobachtet fortlaufend die Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber betreffen. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

3.2.3.6 *Zahlungsrückstände bei Darlehen und Wertminderungen*

Zahlungsrückstände bei Darlehen werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Darlehen angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2025	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2024
Buchwert	**1 063 511**	**1 498 048**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	15 553	22 307
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste	- 2 471	- 12 431
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	**13 082**	**9 876**
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	201	229
30-90 Tage	-	26
90-180 Tage	-	-
mehr als 180 Tage	-	25
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	**201**	**280**
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	**1 050 228**	**1 487 892**
Gesamter Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen	**1 063 511**	**1 498 048**

3.2.3.7 *Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)*

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks mit einer Wahrscheinlichkeit von 40 % bzw. 5 % wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Vorauszahlungen im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

(in Tsd. EUR)

	2025		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	1 306 210	1 306 210	1 306 210
Rückstellungen für Kreditverluste	29 944	31 693	33 605

(in Tsd. EUR)

	2024		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	1 851 153	1 851 153	1 851 153
Rückstellungen für Kreditverluste	28 883	30 301	31 819

3.2.3.8 *Neuverhandlung und Stundung von Darlehen*

Die EIB betrachtet Darlehen (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf wäre die Verschlechterung der in Rede stehenden Darlehen durch die Bestimmungen der Leitlinien und Verfahren der Bank festgestellt und vor der Neuverhandlung überwacht worden. Auch nach der Neuverhandlung würde die EIB die engmaschige Überwachung dieser Kredite fortsetzen. Als wertgemindert eingestufte Finanzierungsinstrumente würden in Stufe 3 verschoben. Das Darlehen wird in Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bank regelmäßig überwacht.

Die Stundungsmaßnahmen und -verfahren, die die EIB während des Berichtszeitraums im Rahmen ihrer Umstrukturierungstätigkeiten durchgeführt hat, umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025		31.12.2024	
	Vertragsgemäß bedient	Notleidend	Vertragsgemäß bedient	Notleidend
Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge	1	9	3	7
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	9 569	71 509	60 223	35 718
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	106	45 760	622	11 156
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge	687	1 601	3 353	1 717

(in Tsd. EUR)

		Stundungsmaßnahmen					
	31.12.2024	Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung	31.12.2025
Finanzinstitute	22 382	-	-	- 9 643	-	- 1 460	11 279
Unternehmen	73 559	13 767	6 580	4 154	-	- 28 261	69 799
Insgesamt	**95 941**	**13 767**	**6 580**	**- 5 489**	-	**- 29 721**	**81 078**

3.2.4 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale S. A., bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale S. A. beträgt zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen Euro). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzierungsinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2025		31.12.2024	
P-1	Aaa	210 685	13 %	124 532	8 %
P-1	Aa1	113 868	7 %	173 639	11 %
P-1	Aa2	99 792	6 %	-	0 %
P-1	Aa3	-	0 %	149 239	9 %
P-1	A1	475 191	28 %	309 342	19 %
P-1	A2	444 741	26 %	280 035	17 %
P-1	A3	176 036	11 %	367 211	22 %
P-2	A3	144 816	9 %	154 829	9 %
P-2	Baa1	-	0 %	79 777	5 %
Insgesamt		**1 665 129**	**100 %**	**1 638 604**	**100 %**

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 *Kreditrisikopolitik bei Derivaten*

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 *Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen*

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das aktuelle unbesicherte Engagement (Current Unsecured Exposure) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure) zurückgreift. Diese Kennzahlen umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 1 060,0 Mio. EUR gegenüber 1 330,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 6,0 Mio. EUR gegenüber - 38,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024.

Die Fazilität geht Währungsswap-Verträge ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in Fremdwährungen verbunden sind. Währungsswaps haben eine lange Laufzeit. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 22,9 Mio. EUR gegenüber 33,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 1,4 Mio. EUR gegenüber 0,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024.

3.2.6 Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die das Portfolio der Finanzverwaltung besteht ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristige Anleihen sind in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel. Zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 gab es keine finanziellen Vermögenswerte der Finanzverwaltung.

3.3 ***Liquiditätsrisiko***

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko hängt mit dem Risiko zusammen, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage sein wird, die Aktivseite seiner Bilanz zu refinanzieren und Zahlungsverpflichtungen aus ohne Weiteres verfügbaren Liquiditätsressourcen vollständig zu erfüllen. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der Positionen eines Rechtssubjekts oder der Erträge aus diesen Werten und darauf zurückzuführen, dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, eine Transaktion durchzuführen, die dazu dient, solche ausstehenden Positionen zu angemessenen Marktpreisen auszugleichen, zu beseitigen oder zu verringern.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wurde in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2020/2233 werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI eingesetzt. Die Verfügbarkeit dieser zu übertragenden Rückflüsse hängt jedoch von der Aufrechterhaltung eines angemessenen Liquiditätsniveaus im Rahmen der Investitionsfazilität ab.

Die Fazilität steuert ihr Liquiditätsrisiko in erster Linie durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs. Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann.

Es sollte hervorgehoben werden, dass das Kapital, wie oben beschrieben, ausschließlich aus einer Liquiditätsperspektive heraus verwaltet wird.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Direktion Risiko und Compliance der Bank.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Zahlungsströme).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Darlehen im Rahmen unterzeichneter Darlehensvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Darlehensgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Darlehen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Darlehen der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Darlehen ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei zinsverbilligten Darlehen auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Die ausgewiesenen „Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen“ stellen nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Darlehen und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Darlehen besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2025	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	122 352	-	-	-	231 835	354 187
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	165	-	-	-	184 676	184 841
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	2 500	2 500
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	239 148	239 148
Abflüsse für der EIB geschuldete Beträge	3 199	19 942	-	-	-	23 141
Abflüsse für der Europäischen Kommission geschuldete Beträge	-	243 853	-	-	-	243 853
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	844	-	-	-	10 465	11 309
Insgesamt	**126 560**	**263 795**	-	-	**668 624**	**1 058 979**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2024	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	80 913	20 208	-	-	575 108	676 229
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	4 190	-	-	-	233 696	237 886
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	2 500	2 500
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	334 754	334 754
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	1 859	-	-	-	18 341	20 200
Insgesamt	**86 962**	**20 208**	-	-	**1 164 399**	**1 271 569**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2025	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS und CCIRS – Zuflüsse	131	10 242	13 126	-	23 499
CCS und CCIRS – Abflüsse	- 81	- 10 451	- 13 026	-	- 23 558
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 060 000	-	-	-	1 060 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	- 1 056 455	-	-	-	- 1 056 455
Insgesamt	**3 595**	**- 209**	**100**	-	**3 486**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2024	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS und CCIRS – Zuflüsse	157	10 405	22 613	832	34 007
CCS und CCIRS – Abflüsse	- 87	- 12 310	- 24 852	- 899	- 38 148
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 330 000	-	-	-	1 330 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	- 1 371 666	-	-	-	- 1 371 666
Insgesamt	**- 41 596**	**- 1 905**	**- 2 239**	**- 67**	**- 45 807**

3.3.3 Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Vorauszahlungen	1 126 057	1 551 776
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	745 934	834 621
Insgesamt	**1 871 991**	**2 386 397**
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Dritten geschuldeter Betrag (*)	797	534 569
Rückstellungen für Darlehenszusagen	17 585	18 320
Insgesamt	**18 382**	**552 889**

(*) Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4 ***Marktrisiko***

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzierungsinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1 Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Die Fazilität wird nicht unmittelbar durch die Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts beeinflusst und wirkt sich auch nicht auf Preisinkongruenzen zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Sicherungsinstrumenten aus, da sie keine verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist. Die Fazilität misst ihr Zinsrisiko auf jährlicher Basis, indem sie standardisierte EBA-Schockszenarien ([39]) anwendet, die die Auswirkungen ungünstiger Zinsbewegungen sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge aufzeigen.

Zinsrisiko für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts („NGW“) der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen verwendet die Fazilität die EURIBOR-3-Monats-Kurve. Der NGW der nicht auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen wird auf der Grundlage der EURIBOR-3-Monats-Kurve, bereinigt um den Währungsbasis-Spread für die jeweilige Währung, ermittelt. Für die Nicht-Euro-Währungen, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird stattdessen entweder die EUR- oder die USD-Abzinsungskurve verwendet.

Zum 31. Dezember 2025 würden die schlimmsten Auswirkungen der aufsichtlichen Ausreißer-Testszenarien der EBA zu einer Verringerung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals um **60,2 Mio. EUR** führen (2024: 81,0 Mio. EUR).

Zinsrisiko für die Gewinne

Es quantifiziert den Betrag der Nettozinserträge, der sich in den kommenden zwölf Monaten ändern würde, wenn alle Zinskurven um zwei Prozentpunkte sinken würden und keine bestehenden Mittelbindungen tatsächlich ausgezahlt werden. Bei den am 31. Dezember 2025 bestehenden Positionen würden die Nettozinserträge um 33,3 Mio. EUR sinken (2024: 34,7 Mio. EUR), wenn die Zinssätze um 200 Basispunkte sinken würden.

Zur Vertiefung der Analyse der Sensitivität der Nettozinserträge: Die Nettozinserträge würden um 33,7 Mio. EUR steigen (2024: 35,1 Mio. EUR), wenn die Zinssätze um 200 Basispunkte steigen würden.

3.4.2 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko, dem der wirtschaftliche Wert einer IF-Position oder die aus diesem Wert ableiteten Erträge unterliegen und das bei ungünstigen Wechselkursentwicklungen eintritt.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva, Passiva und Sicherungsinstrumenten Inkongruenzen bestehen.

3.4.2.1 *Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva*

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

([39]) EBA/RTS/2022/10.

3.4.2.2 *Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen*

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. *Absicherung von auf USD lautenden Operationen*

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Darlehen und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. *Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen*

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie das zugrunde liegende Darlehen abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

Darüber hinaus berechnet die Investitionsfazilität für Kredite, die auf andere Währungen als EUR, USD oder auf Währungen lauten, bei denen eine Absicherung durch Währungsswap-Kontrakte nicht möglich ist, eine zusätzliche Zinskomponente, die sogenannte „FX-Prämie“, um das Risiko einer potenziellen Abwertung der Landeswährung zu mindern.

3.4.2.2.3 *Devisenposition (in Tsd. EUR)*

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Darlehen ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Darlehen, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2025	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	1 294	- 31 642	- 30 348	164 405
*Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)**				
TZS	-	-	-	-
DOP	4 775	82	4 857	-
Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung) ()*				
BWP, HTG, JMD, KES, MUR, MZN, NGN, RWF, UGX, XOF, ZAR, ZMW	146 528	- 2 514	144 014	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**152 597**	**- 34 074**	**118 523**	**164 405**
EUR		2 676 672	2 676 672	636 494
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**152 597**	**2 642 598**	**2 795 195**	**800 899**

(*) Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung.

Zum 31. Dezember 2024	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	- 45 774	- 21 740	- 67 514	235 603
Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) (*)				
DOP	10 884	133	11 017	-
KES, RWF, UGX, HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	225 877	- 3 763	222 114	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**190 987**	**- 25 370**	**165 617**	**235 603**
EUR	-	3 139 294	3 139 294	1 043 860
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**190 987**	**3 113 924**	**3 304 911**	**1 279 463**

(*) Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung.

3.4.2.3 *Analyse der Wechselkurssensitivität*

Zum 31. Dezember 2025 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge und Gewinne um 13,2 Mio. EUR (31. Dezember 2024: 18,4 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge und Gewinne um 10,8 Mio. EUR (31. Dezember 2024:

- 15,1 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 *Umrechnungskurse*

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 verwendet:

	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	16,18	14,49
Dominikanischer Peso (DOP)	73,78	63,09
Fidschi-Dollar (FJD)	2,62	2,38
Haitianische Gourde (HTG)	153,14	135,09
Jamaika-Dollar (JMD)	185,35	161,15
Kenia-Schilling (KES)	151,20	133,69
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	46,70	41,30
Mauritius-Rupie (MUR)	54,08	48,56
Mosambik Metical (MZN)	74,22	65,65
Nigerianischer Naira (NGN)	1 693,57	1 591,68
Ruanda-Franc (RWF)	1 698,60	1 419,85
Tansania-Schilling (TZS)	2 862,12	2 490,24
Uganda-Schilling (UGX)	4 240,00	3 812,00
US-Dollar (USD)	1,18	1,04
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,96	655,96
Südafrikanischer Rand (ZAR)	19,44	19,62
Sambischer Kwacha (ZMW)	25,98	28,87

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer ungefähr 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2025 auf 74,6 Mio. EUR bzw. - 74,6 Mio. EUR (83,5 Mio. EUR bzw. - 83,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024).

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzierungsinstrumenten

4.1 *Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert*

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2025	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzierungsinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzierungsinstrumente	7 819	-	-	-	-	**7 819**	-	7 819	-	**7 819**
Wagniskapitalfonds	-	550 528	-	-	-	**550 528**	-	-	550 528	**550 528**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	195 406	-	-	-	**195 406**	-	-	195 406	**195 406**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	77 287	-	-	**77 287**	-	-	77 287	**77 287**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**7 819**	**745 934**	**77 287**	-	-	**831 040**	-	**7 819**	**823 221**	**831 040**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 665 129	-	-	**1 665 129**	89 790	1 575 339	-	**1 665 129**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	986 224	-	-	**986 224**	-	953 612	-	**953 612**
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	36 833	**36 833**	-	-	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	**2 651 353**	-	**36 833**	**2 688 186**	**89 790**	**2 528 951**	-	**2 618 741**
Gesamte Forderungen	**7 819**	**745 934**	**2 728 640**	-	**36 833**	**3 519 226**				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzierungsinstrumente	- 411	-	-	-	-	**- 411**	-	- 411	-	**- 411**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**- 411**	-	-	-	-	**- 411**	-	**- 411**	-	**- 411**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	- 17 585	**- 17 585**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	- 658 146	**- 658 146**				

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2025	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzierungsinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	- 3 044	**- 3 044**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**- 678 775**	**- 678 775**				
Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten	**- 411**	-	-	-	**- 678 775**	**- 679 186**				

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2024	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzierungsinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzierungsinstrumente	783	-	-	-	-	**783**	-	783	-	**783**
Wagniskapitalfonds	-	655 817	-	-	-	**655 817**	-	-	655 817	**655 817**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	178 804	-	-	-	**178 804**	-	-	178 804	**178 804**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	136 983	-	-	**136 983**	-	-	136 983	**136 983**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**783**	**834 621**	**136 983**	-	-	**972 387**	-	**783**	**971 604**	**972 387**
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 638 604	-	-	**1 638 604**	-	1 638 604	-	**1 638 604**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	1 361 065	-	-	**1 361 065**	-	1 321 715	-	**1 321 715**
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	7 482	-	-	**7 482**	-	-	-	-
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2024	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzierungsinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	**3 007 151**	-	-	**3 007 151**	-	**2 960 319**	-	**2 960 319**
Gesamte Forderungen	**783**	**834 621**	**3 144 134**	-	-	**3 979 538**				
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Mittelbindungen										
Derivative Finanzierungsinstrumente	- 39 210	-	-	-	-	**- 39 210**	-	- 39 210	-	**- 39 210**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**- 39 210**	-	-	-	-	**- 39 210**	-	**- 39 210**	-	**- 39 210**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	- 18 320	**- 18 320**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	- 566 083	**- 566 083**				
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	- 3 289	**- 3 289**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**- 587 692**	**- 587 692**				
Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten	**- 39 210**	-	-	-	**- 587 692**	**- 626 902**				

4.2 ***Bewertung des beizulegenden Zeitwerts***

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzierungsinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzierungsinstrumente			
Derivative Finanzierungsinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Die zur Schätzung und Abzinsung von Cashflows verwendeten Kurven werden mit Marktdaten kalibriert, und die Swaps im Portfolio haben Laufzeiten, die die längste in den Inputs verfügbare Laufzeit nicht überschreiten. Daher gibt es keine nicht beobachtbaren Inputs.	Entfällt.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen (DE)	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
		Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	
Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet. Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzierungsinstrumente			
Darlehen und Vorauszahlungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Das Bewertungsmodell basiert auf der Methode des bereinigten diskontierten Cashflows, wobei die besonderen Merkmale der Finanzinstrumente wie der Zeitfaktor und das Risiko künftiger Cashflows berücksichtigt werden.	Entfällt.	Entfällt.
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Entfällt.	Entfällt.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzierungsinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

— Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzierungsinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf - 17 500 EUR zum 31. Dezember 2025 und auf - 2 800 EUR zum 31. Dezember 2024.

— Die Anpassungen von Debitbewertungen, die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzierungsinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf + 1 300 EUR zum 31. Dezember 2025 und auf + 3 600 EUR zum 31. Dezember 2024.

4.2.2 Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2025 und 2024 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2025 und das am 31. Dezember 2024 endende Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Darlehen und Vorauszahlungen	Insgesamt
Saldo zum 1. Januar 2025	**834 621**	**136 983**	**971 604**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:			
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen/Abgängen	15 848	-	15 848
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	6 787	- 6 948	- 161
Insgesamt	**22 635**	**- 6 948**	**15 687**
Auszahlungen	51 701	17 812	69 513
Rückzahlungen	- 89 352	- 28 712	- 118 064
Thesaurierte Zinsen	-	835	835
Verkäufe/Abgänge	- 15 227	-	- 15 227
Inanspruchnahmen von Garantien	-	- 36 833	- 36 833
Wechselkursdifferenzen	- 58 444	- 5 850	- 64 294
Saldo zum 31. Dezember 2025	**745 934**	**77 287**	**823 221**

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Darlehen und Vorauszahlungen	Insgesamt
Saldo zum 1. Januar 2024	**820 713**	**124 323**	**945 036**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:			
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen/Abgängen	14 051	-	14 051
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	- 45 698	- 5 436	- 51 134
Insgesamt	**- 31 647**	**- 5 436**	**- 37 083**
Auszahlungen	69 392	15 888	85 280
Rückzahlungen	- 21 413	- 3 185	- 24 598
Thesaurierte Zinsen	-	2 243	2 243
Verkäufe/Abgänge	- 25 623	-	- 25 623
Wechselkursdifferenzen	23 199	3 150	26 349
Saldo zum 31. Dezember 2024	**834 621**	**136 983**	**971 604**

2025 und 2024 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der oder auf die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

Sensitivitätsanalyse

Die Auswirkungen einer Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital von rund 10 % auf die Geberbeiträge der Fazilität sowie auf die Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2025 auf 74,6 Mio. EUR bzw. - 74,6 Mio. EUR (83,5 Mio. EUR bzw. 83,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024).

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Barbestand	146 087	212 466
Terminkonten	556 329	304 538
Commercial Paper	960 270	1 116 826
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	**1 662 686**	**1 633 830**
Aufgelaufenen Zinsen	2 443	4 774
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	**1 665 129**	**1 638 604**

6 Derivative Finanzierungsinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten" klassifizierten derivativen Finanzierungsinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2025	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	1 829	- 411	22 896
Devisenswaps	5 990	-	1 060 000
Derivative Finanzierungsinstrumente insgesamt	**7 819**	**- 411**	**1 082 896**

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2024	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	783	- 268	33 073
Devisenswaps	-	- 38 942	1 330 000
Derivative Finanzierungsinstrumente insgesamt	**783**	**- 39 210**	**1 363 073**

7 Darlehen und Vorauszahlungen

7.1 *Darlehen und Vorauszahlungen*

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Vorauszahlungen:

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2025	**995 328**	**387 349**	-	**1 382 677**
Auszahlungen	18 913	69 928	-	**88 841**
Abschreibungen	-	-	-	-
Rückzahlungen	- 303 792	- 66 494	-	**- 370 286**
Thesaurierte Zinsen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	- 69 811	- 30 899	-	**- 100 710**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2025	**640 638**	**359 884**	-	**1 000 522**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2025	**- 17 386**	**- 17 125**	-	**- 34 511**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	690	766	-	**1 456**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	- 896	- 808	-	**- 1 704**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-	-	-	-
Rückbuchung der wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste	4 248	4 915	-	**9 163**
Abschreibungen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	1 145	1 030	-	**2 175**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2025	**- 12 199**	**- 11 222**	-	**- 23 421**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2025	**628 439**	**348 662**	-	**977 101**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2025	**1 080**	**116 688**	**79 620**	**197 388**
Auszahlungen	-	3 631	14 181	**17 812**
Thesaurierte Zinsen	-	-	835	**835**
Rückzahlungen	-	- 28 712	-	**- 28 712**
Inanspruchnahmen von Garantien	-	-	- 36 833	**- 36 833**
Abschreibungen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	-	- 4 042	- 2 363	**- 6 405**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2025	**1 080**	**87 565**	**55 440**	**144 085**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2025	**- 1 080**	**- 34 395**	**- 24 930**	**- 60 405**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	- 1 029	- 5 919	**- 6 948**
Wechselkursdifferenzen	-	438	117	**555**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2025	**- 1 080**	**- 34 986**	**- 30 732**	**- 66 798**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2025	-	**52 579**	**24 708**	**77 287**
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 2 614	- 3 290	-	**- 5 904**
Zinsen	7 209	7 256	562	**15 027**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2025	**633 034**	**405 207**	**25 270**	**1 063 511**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2024	**1 098 121**	**495 337**	-	**1 593 458**
Auszahlungen	68 519	16 987	-	**85 506**
Abschreibungen	- 4 945	-	-	**- 4 945**
Rückzahlungen	- 226 719	- 141 664	-	**- 368 383**
Wechselkursdifferenzen	60 352	16 689	-	**77 041**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2024	**995 328**	**387 349**	-	**1 382 677**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2024	**- 32 398**	**- 17 199**	-	**- 49 597**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	2 081	124	-	**2 205**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	7 071	5 567	-	**12 638**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	- 581	- 5 205	-	**- 5 786**
Rückbuchung der wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste	2 796	292	-	**3 088**
Abschreibungen	4 945	-	-	**4 945**
Wechselkursdifferenzen	- 1 300	- 704	-	**- 2 004**
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2024	**- 17 386**	**- 17 125**	-	**- 34 511**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2024	**977 942**	**370 224**	-	**1 348 166**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2024	**1 080**	**106 576**	**70 453**	**178 109**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Auszahlungen	-	7 851	8 037	**15 888**
Thesaurierte Zinsen	-	1 675	568	**2 243**
Rückzahlungen	-	- 3 185	-	**- 3 185**
Wechselkursdifferenzen	-	3 771	562	**4 333**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2024	**1 080**	**116 688**	**79 620**	**197 388**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2024	**- 1 080**	**- 34 983**	**- 17 723**	**- 53 786**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	1 724	- 7 160	**- 5 436**
Wechselkursdifferenzen	-	- 1 136	- 47	**- 1 183**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2024	**- 1 080**	**- 34 395**	**- 24 930**	**- 60 405**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2024	-	**82 293**	**54 690**	**136 983**
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 3 079	- 3 681	-	**- 6 760**
Zinsen	10 766	8 429	464	**19 659**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2024	**985 629**	**457 265**	**55 154**	**1 498 048**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

7.2 ***Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen – Rückstellungen für Verluste***

(in Tsd. EUR)

	2025			
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Saldo zum 1. Januar 2025	**9 675**	**12 576**	**12 260**	**34 511**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	-	-	-	-
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	- 575	1 598	- 38	**985**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	-	-
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	71	143	- 9 013	**- 8 799**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	8	-	-	**8**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 961	- 35	- 113	**- 1 109**
Abschreibungen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	- 1 032	- 518	- 625	**- 2 175**
Saldo zum 31. Dezember 2025	**7 186**	**13 764**	**2 471**	**23 421**

(in Tsd. EUR)

	2024			
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Saldo zum 1. Januar 2024	**10 964**	**24 674**	**13 959**	**49 597**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	2 271	- 9 511	-	**- 7 240**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	- 288	948	-	**660**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	- 1 428	5 786	**4 358**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 3 160	- 2 394	- 3 088	**- 8 642**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	-	-	-	-
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 1 028	- 253	-	**- 1 281**
Abschreibungen	-	-	- 4 945	**- 4 945**
Wechselkursdifferenzen	916	540	548	**2 004**
Saldo zum 31. Dezember 2024	**9 675**	**12 576**	**12 260**	**34 511**

8 **Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere**

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2025	**663 881**	**93 835**	**757 716**
Umgliederung	-	-	-
Auszahlungen	51 701	-	51 701
Rückzahlungen	- 87 319	- 2 033	- 89 352
Verkäufe/Abgänge	- 11 227	- 4 000	- 15 227
Wechselkursdifferenzen	- 57 991	- 2 287	- 60 278
Kosten zum 31. Dezember 2025	**559 045**	**85 515**	**644 560**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2025	**- 8 064**	**84 969**	**76 905**
Umgliederung	-	-	-
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	- 16 118	22 905	6 787
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen/Abgängen	11 534	4 314	15 848
Wechselkursdifferenzen	4 131	- 2 297	1 834
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2025	**- 8 517**	**109 891**	**101 374**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2025	**550 528**	**195 406**	**745 934**

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital-fonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2024	**633 347**	**73 455**	**706 802**
Reklassifizierung*	- 25 059	25 059	-
Auszahlungen	69 392	-	69 392
Rückzahlungen/Veräußerungen	- 21 181	- 232	- 21 413
Verkäufe/Abgänge	- 22 992	- 2 631	- 25 623
Wechselkursdifferenzen	30 374	- 1 816	28 558
Kosten zum 31. Dezember 2024	**663 881**	**93 835**	**757 716**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2024	**59 695**	**54 216**	**113 911**
Reklassifizierung*	- 395	395	-
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	- 77 795	32 097	- 45 698
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen/Abgängen	11 202	2 849	14 051
Wechselkursdifferenzen	- 771	- 4 588	- 5 359
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2024	**- 8 064**	**84 969**	**76 905**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2024	**655 817**	**178 804**	**834 621**

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern

Es bestanden keine Forderungen gegenüber Beitragszahlern, die sich ausschließlich aus den für das Jahr 2025 abgerufenen, aber noch nicht gezahlten Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzen (2024: 7,5 Mio. EUR) Forderungen gegenüber Beitragszahlern

10 Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Weder im Jahr 2025 noch im Jahr 2024 gab es finanzielle Vermögenswerte der Staatskasse.

11 Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Forderung gegenüber der EIB	-	-
Forderung aus Garantien	36 833	-
Sonstige Aktiva insgesamt	**36 833**	-

12 Transitorische Passiva

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	44 718	46 461
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Vorauszahlungen	127	1 264
Transitorische Passiva insgesamt	**44 845**	**47 725**

13 Rückstellungen für Darlehenszusagen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

(in Tsd. EUR)

	2025			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**1 491**	**16 829**	-	**18 320**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 659	190	-	**- 469**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 266	-	-	**- 266**
Saldo zum 31. Dezember	**566**	**17 019**	-	**17 585**

(in Tsd. EUR)

	2024			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**2 715**	**16 323**	-	**19 038**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	13	- 279	-	**- 266**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	- 853	15 386	-	**14 533**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	761	- 1 330	-	**- 569**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 1 145	- 13 271	-	**- 14 416**
Saldo zum 31. Dezember	**1 491**	**16 829**	-	**18 320**

14 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	19 942	24 794
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	3 199	43 260
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	391 152	498 029
An die Europäische Kommission zu zahlende verfügbare Mittelrückflüsse*	243 853	-
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	**658 146**	**566 083**

15 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Darlehen	3 044	3 289
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	**3 044**	**3 289**

16 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

(in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen
Österreich	94 677	45 267	139 944	-
Belgien	138 169	26 952	165 121	-
Bulgarien	2 660	28 898	31 558	-
Kroatien	1 126	173 578	174 704	-
Zypern	1 566	4 528	6 094	-
Tschechische Republik	9 697	3 028	12 725	-
Dänemark	77 279	5 108	82 387	-
Estland	992	5 141	6 133	-
Finnland	55 115	66 602	121 717	-
Frankreich	818 754	196 514	1 015 268	-
Deutschland	823 467	43 762	867 229	-
Griechenland	50 271	3 672	53 943	-
Ungarn	9 230	2 422	11 652	-
Irland	27 921	18 598	46 519	-
Italien	470 233	38 318	508 551	-

(in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen
Lettland	1 364	7 630	8 994	-
Litauen	2 248	105 253	107 501	-
Luxemburg	10 395	1 242	11 637	-
Malta	526	2 273	2 799	-
Niederlande	187 913	10 236	198 149	-
Polen	24 591	16 732	41 323	-
Portugal	39 250	12 058	51 308	-
Rumänien	7 734	5 701	13 435	-
Slowakei	4 231	2 293	6 524	-
Slowenien	3 137	2 717	5 854	-
Spanien	250 314	28 943	279 257	-
Schweden	102 760	29 704	132 464	-
Vereinigtes Königreich	506 075	150 826	656 901	-
Gesamtsumme zum 31.12.2025	**3 721 695**	**1 037 996**	**4 759 691**	-
Gesamtsumme zum 31.12.2024	**3 721 695**	**1 037 996**	**4 759 691**	**7 482**

17 **Verfügbare Mittelrückflüsse**

(in Tsd. EUR)

	Europäische Kommission			Vereinigtes Königreich	Insgesamt
	AKP	ÜLG	Insgesamt		
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2021	251 000	7 000	**258 000**	44 386	**302 386**
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2022	236 883	6 732	**243 615**	41 912	**285 527**
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2023	257 152	7 154	**264 306**	45 471	**309 777**
Verfügbare Mittelrückflüsse in Bezug auf das Jahr 2024	498 818	5 663	**504 481**	86 790	**591 271**
Verfügbare Mittelrückflüsse insgesamt zum 31. Dezember 2025	**1 243 853**	**26 549**	**1 270 402**	**218 559**	**1 488 961**
Verfügbare Mittelrückflüsse insgesamt zum 31. Dezember 2024	**745 035**	**20 886**	**765 921**	**131 769**	**897 690**

Gemäß der Übertragungsvereinbarung informiert die Fazilität ab dem Jahr 2024 und bis zum 31. Dezember 2027 die Kommission und das Vereinigte Königreich jährlich über die verfügbaren Mittelrückflüsse. Die verfügbaren Beträge werden nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich überwiesen. In der vorstehenden Tabelle sind die verfügbaren Mittelrückflüsse nach Jahren aufgeschlüsselt. Für zu zahlende verfügbare Mittelrückflüsse siehe Erläuterung 14.

18 Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)

	31.12.2025	31.12.2024
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	354 187	676 229
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	184 841	237 886
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	259 371	362 848
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	2 500	2 500
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	**800 899**	**1 279 463**

19 Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2025 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	38 549	56 083
Darlehen und Vorauszahlungen	67 751	90 034
Zinsverbilligungen	10 170	10 484
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	**116 470**	**156 601**

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Ab 1.1. 2025 31.12.2025	Ab 1.1. 2024 bis zum 31.12.2024
Derivative Finanzierungsinstrumente	- 1 700	- 1 805
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	**- 1 700**	**- 1 805**

20 Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2025 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Vorauszahlungen	4 070	-
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	33	20
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	**4 103**	**20**

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2025 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	- 88	- 212
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	**- 88**	**- 212**

21 Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2025 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024
Nettoerlös	- 483	- 4 946
Dividendenerträge	18 573	16 548
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	6 787	- 45 698
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	**24 877**	**- 34 096**

22 Währungsergebnis (netto)

Die Netto-Fremdwährungsergebnisse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	Vom 1.1.2024 bis 31.12.2024
Neubewertung von Devisenpositionen		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	- 11 405	6 821
Derivative Finanzierungsinstrumente	108 761	- 773
Darlehen und Vorauszahlungen	- 108 386	78 744
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	- 58 444	23 199
Sonstiges	3 345	- 2 231
Neubewertung von Devisenpositionen insgesamt	**- 66 129**	**105 760**
Realisierte Ergebnisse bei Devisenswaps (Hedgingkosten)	**- 24 574**	**- 23 853**
Währungsergebnis (netto)	**- 90 703**	**81 907**

23 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Zum 31. Dezember 2025 beliefen sich die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen auf insgesamt - 19,9 Mio. EUR (31. Dezember 2024: - 24,8 Mio. EUR).

24 **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)**

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer es beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

— beschränkte Tätigkeiten;

— enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;

— unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;

— Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Unternehmen“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung – Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Darlehensnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	31.12.2025		31.12.2024	
		Buchwert	Maximales Verlustrisiko	Buchwert	Maximales Verlustrisiko
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	550 528	550 528	655 817	667 832
Insgesamt		**550 528**	**550 528**	**655 817**	**667 832**

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Unternehmen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

25 **Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)**

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Darlehensvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Darlehen für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Darlehen besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – in Form von Erstausfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolvierend gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungsführung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2025	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2025	Buchwert zum 31.12.2025	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2025	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste – Berichtigung zum 31.12.2025
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	33 388	- 1 135	32 253	5 000	- 352
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	87 723	- 68 525	19 198	30 738	-
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	132 348	- 17 966	114 382	21 438	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	53 994	82 626	136 620	14	-
Insgesamt			**307 453**	**- 5 000**	**302 453**	**57 190**	**- 352**

* Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2024	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2024	Buchwert zum 31.12.2024	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2024	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste – Berichtigung zum 31.12.2024
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	59 209	-	59 209	5 000	- 225
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	158 880	-	158 880	56 669	-
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	134 595	- 1 559	133 036	34 686	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	59 843	61 686	121 529	14	-
Insgesamt			**412 527**	**60 127**	**472 654**	**96 369**	**- 225**

* Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment – QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

26 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Die Fazilität hat die EIB im Zusammenhang mit IAS 24 als nahestehende Einrichtung identifiziert, da die EIB durch die EU-Mitgliedstaaten mit der Verwaltung der Fazilität im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Überwachung ihres Betriebs bis zur vollen Rückzahlung, beauftragt wurde und das Schlüsselpersonal für deren Verwaltung (Direktorium der EIB und Prüfungsausschuss der EIB) zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang hat die EIB Anspruch auf die Erstattung der ihr durch die Verwaltung der Fazilität tatsächlich entstandenen Kosten, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt. Weitere Einzelheiten sind Erläuterung 23 zu entnehmen.

27 **Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 erforderlich machen würden.